

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

Namens der

Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

JOHANNES FRIED

RUDOLF SCHIEFFER

58. Jahrgang

Heft 2

2002

BÖHLAU VERLAG KÖLN WEIMAR WIEN

Königserhebungen zwischen Erbrecht und Wahlrecht?

Thronfolge und Rechtsmentalität um das Jahr 1000

Von
STEFFEN PATZOLD

Die Debatte um die Rechtsgrundlagen der Königserhebungen im Reich der Ottonen und Salier hat mittlerweile ein ehrwürdiges Alter erreicht. Schon im 19. Jahrhundert stritten Historiker darüber, ob im ostfränkisch-deutschen Reich des 10. bis 12. Jahrhunderts die Könige gewählt worden seien oder ihre Krone im Erbgang erhalten hätten. Diese scharfe Alternative erwies sich zwar bald als anachronistisch; man erkannte, daß sowohl die Wahl durch die Großen als auch die Verwandtschaft der Kandidaten mit früheren Königen und gegebenenfalls die Designation durch den Amtsvorgänger in merkwürdiger innerer Verschränkung über die Thronfolge im Reich entschieden¹. Fortan aber sollten Mediävisten darüber debattieren, in welchem Verhältnis diese Faktoren zueinander standen und welcher von ihnen

1) Vgl. etwa Georg WAITZ, Deutsche Verfassungsgeschichte. Die deutsche Reichsverfassung von der Mitte des neunten bis zur Mitte des zwölften Jahrhunderts 6, bearbeitet von Gerhard SEELIGER (²1896) S. 163; Wilhelm MAURENBRECHER, Geschichte der Deutschen Königswahlen vom zehnten bis dreizehnten Jahrhundert (1889) S. 1; die weitere Literatur des 19. Jh. ist verzeichnet bei Richard SCHRÖDER, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 6., verb. Auflage, bearb. von Eberhard FREIHERR VON KÜNSSBERG (1922) S. 511 f., Anm. 8.

letztlich ausschlaggebend war: das Erbrecht des Kandidaten – oder das Wahlrecht der Großen².

Einen neuen Stand erreichte die Forschung mit jener Kontroverse, die Heinrich Mitteis und Fritz Rörig Mitte des 20. Jahrhunderts ausfochten³. Mitteis betrachtete die Doppelwahl des Jahres 1198 als epochalen Einschnitt in der Entwicklung des deutschen Thronfolgerechts: Erst seit dieser Zeit, so meinte er, dürfe eigentlich von einer *Königswahl* gesprochen werden; alle früheren Erhebungen seien durch das Geblütsrecht beherrscht gewesen. Dieses Geblütsrecht sei jedoch nicht ein subjektives Anrecht des einzelnen Bewerbers gewesen, sondern lediglich eine „objektive Auslesenorm“, die den Kreis der zum Königtum befähigten Kandidaten von vornherein auf die Angehörigen der Königssippe beschränkt habe⁴. Fritz Rörig erhob vor allem gegen die von Mitteis vorgeschlagene Periodisierung Einspruch: Seiner Ansicht nach endete die Vorherrschaft des Geblütsrechts bei den deutschen Königserhebungen bereits mit der Wahl Rudolfs von Rheinfelden zum Gegenkönig gegen Heinrich IV. im Jahre 1077. Fortan, so Rörig, habe das Prinzip der freien Wahl bei den Thronwechseln im Reich den Ausschlag gegeben⁵.

2) Eine vollständige Bibliographie zum Thema füllt Seiten, die folgenden Literaturverweise beschränken sich daher auf das Nötigste. Einen konzisen Überblick über den Forschungsstand gibt Egon BOSCHOF, *Königtum und Königsherrschaft im 10. und 11. Jahrhundert* (Enzyklopädie deutscher Geschichte 27, ²1997) S. 55–82. Eine Reihe bedeutender älterer Beiträge zum Thema sind zusammengestellt in dem Band: *Königswahl und Thronfolge in ottonisch-frühdeutscher Zeit*, hg. von Eduard HLAWITSCHKA (Wege der Forschung 178, 1971), dort S. VIII–X ein Resumé der von der Forschung diskutierten Probleme.

3) Die Kontroverse ist zusammengefaßt bei Ulrich SCHMIDT, *Königswahl und Thronfolge im 12. Jahrhundert* (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters. Beihefte zu J.F. Böhmers, *Regesta Imperii* 7, 1987) S. 5–11 und S. 30 ff.; vgl. außerdem Ulrich REULING, *Zur Entwicklung der Wahlformen bei den hochmittelalterlichen Königserhebungen im Reich*, in: *Wahlen und Wählen im Mittelalter*, hg. von Reinhard SCHNEIDER / Harald ZIMMERMANN (VuF 37, 1990) S. 227–270, hier S. 227 ff.

4) Heinrich MITTEIS, *Die deutsche Königswahl. Ihre Rechtsgrundlagen bis zur Goldenen Bulle*, 2., erw. Auflage (1944), hier S. 30. Vgl. REULING, *Wahlformen* (wie Anm. 3) S. 229.

5) Fritz RÖRIG, *Geblütsrecht und freie Wahl in ihrer Auswirkung auf die deutsche Geschichte. Untersuchungen zur Geschichte der deutschen Königserhebung (911–1198)* (Abhandlungen der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin, Jahrgang 1945/46, Philosophisch-historische Klasse 6, 1948). MITTEIS hat sei-

Seit dieser Kontroverse haben vor allem deutsche Mediävisten die Forschung zu Königserhebungen im ostfränkisch-deutschen Reich in verschiedenen Richtungen vorangetrieben: Der Einfluß der Geistlichkeit⁶, Einzelelemente des Erhebungsvorgangs wie die Kur, der Königsumritt und die Huldigung sind mittlerweile genauer bekannt⁷, der Mitteis'sche Begriff des Geblütsrechts ist in die Kritik geraten⁸. Vor allem aber sind in zahlreichen Detailstudien die einzelnen Königserhebungen immer genauer untersucht worden. Ziel dieser Arbeiten war es, den Ereignisablauf des Einzelbeispiels möglichst genau zu rekonstruieren, um dann in einem zweiten Schritt auf die zugrundeliegenden Rechtsnormen zu schließen⁹. Als ein entscheidender 'Prüfstein'¹⁰ gilt

ne Ansicht noch einmal verteidigt und näher begründet: Heinrich MITTEIS, *Die Krise des deutschen Königswahlrechts* (SB München 8, 1950).

6) Uta REINHARDT, *Untersuchungen zur Stellung der Geistlichen bei den Königswahlen im Fränkischen und Deutschen Reich (751-1250)* (1975).

7) Ulrich REULING, *Die Kur in Deutschland und Frankreich. Untersuchungen zur Entwicklung des rechtsförmlichen Wahlaktes bei der Königserhebung im 11. und 12. Jahrhundert* (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 64, 1979); Roderich SCHMIDT, *Königsumritt und Huldigung in ottonisch-salischer Zeit*, in: *VuF* 6 (1961) S. 97-233.

8) Walter SCHLESINGER, *Erbfolge und Wahl bei der Königserhebung Heinrichs II. 1002*, in: *Festschrift für Hermann Heimpel zum 70. Geburtstag* 3 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 36/3, 1972) S. 1-36, hier S. 33 f., und DERS., *Rezension zu: Heinrich Mitteis, Die Krise des deutschen Königswahlrechts* (1950), *HZ* 174 (1952) S. 101-106, hier S. 106; Gerd TELLENBACH, *Die geistigen und politischen Grundlagen der karolingischen Thronfolge*, *FmSt* 13 (1979) S. 184-302, hier S. 189; Reinhard SCHNEIDER, *Königswahl und Königserhebung im Frühmittelalter. Untersuchungen zur Herrschaftsnachfolge bei den Langobarden und Merowingern* (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 3, 1972) S. 248 ff.; SCHMIDT, *Königswahl* (wie Anm. 3) S. 14-18; REULING, *Wahlformen* (wie Anm. 3) S. 228 f. Armin WOLF, *Quasi hereditatem inter filios. Zur Kontroverse über das Königswahlrecht im Jahre 1002 und die Genealogie der Konradiner*, *ZRG Germ.* 112 (1995) S. 64-157, hier S. 67, hat dagegen geltend machen wollen, daß sich die Wendung *ius consanguinitatis* sehr wohl in den Quellen finde. Der Einwand ist jedoch nicht stichhaltig: Fraglich ist, ob solche zeitgenössischen Formulierungen dasselbe meinen wie der von MITTEIS geprägte Begriff des Geblütsrechts als „objektiver Auslesenorm“.

9) Welch enge Grenzen einer solchen Vorgehensweise bei der Analyse einer teilsoralen Gesellschaft gesetzt sind, zeigt Johannes FRIED, *Die Königserhebung Heinrichs I. Erinnerung, Mündlichkeit und Traditionsbildung im 10. Jahrhundert*, in: *Mittelalterforschung nach der Wende 1989*, hg. von Michael BORGOLTE (*HZ*, Beihefte N. F. 20, 1995) S. 267-318, exemplarisch auf; vgl. dazu die kritischen Stellungnahmen von Gerd ALTHOFF, *Die Ottonen. Königsherrschaft ohne Staat* (Urban-Taschenbücher 473, 2000) S. 36-44; DERS., *Geschichtsschreibung in einer*

dabei der Thronwechsel des Jahres 1002, und das mit gutem Grund: Zum einen ist die Erhebung Heinrichs II. zeitnäher und ausführlicher in den Quellen dokumentiert als alle früheren Thronwechsel¹¹. Zum anderen starb Heinrichs Vorgänger, Otto III., am 24. Januar 1002 unerwartet und kinderlos; die Thronfolge war offen, mehrere Bewerber machten Ansprüche auf den Thron geltend¹².

Entsprechend häufig und kontrovers ist das Beispiel Heinrichs II. seit den 1970er Jahren diskutiert worden. Hier muß ein Blick auf die äußeren Pole der Debatte genügen¹³: Walter Schlesinger wertete das

oralen Gesellschaft. Das Beispiel des 10. Jahrhunderts, in: *Ottonische Neuanfänge. Symposium zur Ausstellung „Otto der Grosse, Magdeburg und Europa“*, hg. von Bernd SCHNEIDMÜLLER / Stefan WEINFURTER (2001) S. 151-169; Michael RICHTER, Die „Entdeckung“ der Oralität der mittelalterlichen Gesellschaft durch die neuere Mediävistik, in: *Die Aktualität des Mittelalters*, hg. von Hans-Werner GOETZ (Herausforderungen 10, 2000) S. 273-285, hier S. 279 f.

10) Die Formulierung nach WOLF, *Quasi hereditatem* (wie Anm. 8) S. 69.

11) Darauf hat schon Martin LINTZEL, *Zu den deutschen Königswahlen der Ottonenzeit*, ZRG Germ. 66 (1948) S. 46-63, hier S. 59, hingewiesen; vgl. außerdem Albrecht Graf FINCKENSTEIN, *Beobachtungen zur Königswahl nach dem Tode Ottos III.*, DA 34 (1978) S. 512-520, hier S. 512.

12) BOSHOF, *Königtum* (wie Anm. 2) S. 69 f.; Bernd SCHNEIDMÜLLER, *Neues über einen alten Kaiser? Heinrich II. in der Perspektive der modernen Forschung*, Historischer Verein Bamberg, Bericht 133 (1997) S. 13-41, hier S. 25.

13) Vgl. außer den im folgenden knapp resümierten jüngeren Studien vor allem Rudolf USINGER, *Excurs III. Die Erhebung Heinrichs II. zum deutschen König*, in: Siegfried HIRSCH, *Jahrbücher des Deutschen Reichs unter Heinrich II.* 1 (1862) S. 429-446; MAURENBRECHER, *Königswahlen* (wie Anm. 1) S. 73-85; Johannes KRÜGER, *Grundsätze und Anschauungen bei den Erhebungen der deutschen Könige in der Zeit von 911-1056* (Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte 110, 1911) S. 68-90; SCHMIDT, *Königsumritt* (wie Anm. 7) S. 114-150; Reinhard SCHNEIDER, *Die Königserhebung Heinrichs II. im Jahre 1002*, DA 28 (1972) S. 74-104; REINHARDT, *Untersuchungen* (wie Anm. 6) S. 191-204; REULING, *Kur* (wie Anm. 7) S. 42-49; Hans DOBBERTIN, *Bruno der Ältere von Braunschweig und die Königswahl von 1002*, *Braunschweigisches Jb.* 63 (1982) S. 111-119; Hagen KELLER, *Schwäbische Herzöge als Thronbewerber: Hermann II. (1002), Rudolf von Rheinfelden (1077), Friedrich von Staufen (1125)*, ZGORh 131 (1983) S. 123-162, hier S. 133-140; Hans-Constantin FAUSSNER, *Die Rechtsgrundlagen des passiven Königswahlrechtes in ottonisch-salischer Zeit*, in: *Festschrift für Louis Carlen zum 60. Geburtstag*, hg. von Louis C. MORSAK / Markus ESCHER (1989) S. 133-156, hier S. 134-138; Stefan WEINFURTER, *Der Anspruch Heinrichs II. auf die Königsherrschaft 1002*, in: *Papstgeschichte und Landesgeschichte. Festschrift für Hermann Jakobs zum 65. Geburtstag*, hg. von Joachim DAHLHAUS / Armin KOHNLE (1995) S. 121-134; DERS., *Heinrich II. (1002-1024). Herrscher am Ende der Zeiten* (1999) S. 36-58; Ludger KÖRNTGEN,

Beispiel als Beleg für die Dominanz der Wahl bei der Königserhebung. Im Jahre 1002, so argumentierte er, hätten sich mit Herzog Hermann von Schwaben und Markgraf Ekkehard von Meißen zwei Männer um die Krone beworben, die beide nicht mit dem verstorbenen Otto III. verwandt gewesen seien. Aus diesem Umstand, aber auch aus einer detaillierten Analyse des Geschehens in Sachsen gehe hervor, daß für die Königserhebung die freie Wahl der Großen ausschlaggebend gewesen sei¹⁴. Die entgegengesetzte Ansicht haben Eduard Hlawitschka und Armin Wolf vertreten¹⁵: Durch detailgenaue genealogische Rekonstruktionen¹⁶ möchten beide Forscher belegen, daß 1002 alle Kan-

In primis Herimanni ducis assensu. Zur Funktion von D H II. 34 im Konflikt zwischen Heinrich II. und Hermann von Schwaben, *FmSt* 34 (2000) S. 159-185.

14) SCHLESINGER, Erbfolge (wie Anm. 8); DERS., Die sogenannte Nachwahl Heinrichs II. in Merseburg, in: *Geschichte in der Gesellschaft. Festschrift für Karl Bosl zum 65. Geburtstag*, hg. von Friedrich PRINZ / Franz-Josef SCHMALE / Ferdinand SEIBT (1974) S. 350-369; ihm folgend REINHARDT, Untersuchungen (wie Anm. 6) S. 192; REULING, Kur (wie Anm. 7) S. 43; im selben Sinne zuvor schon LINTZEL, Königswahlen (wie Anm. 11) S. 60.

15) Vgl. Eduard HLAWITSCHKA, „Merkst Du nicht, daß Dir das vierte Rad am Wagen fehlt?“ Zur Thronkandidatur Ekkehards von Meißen (1002) nach Thietmar, *Chronicon* IV c. 52, in: *Geschichtsschreibung und geistiges Leben im Mittelalter. Festschrift für Heinz Löwe*, hg. von Karl HAUCK / Hubert MORDEK (1978) S. 281-311 (dazu kritisch Hartmut HOFFMANN, *Ottonische Fragen*, DA 51 [1995] S. 53-82, hier S. 76-82); Eduard HLAWITSCHKA, Die Thronkandidaturen von 1002 und 1024. Gründeten sie im Verwandtenanspruch oder in Vorstellungen von freier Wahl, in: *Reich und Kirche vor dem Investiturstreit. Vorträge beim wissenschaftlichen Kolloquium aus Anlaß des achtzigsten Geburtstags von Gerd Tellenbach*, hg. von Karl SCHMID (1985) S. 49-64; DERS., Untersuchungen zu den Thronwechseln der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts und zur Adelsgeschichte Süddeutschlands (1987), besonders S. 20-43 (zu Ekkehard von Meißen) und S. 43-79 (zu Hermann II. von Schwaben); DERS., Der Thronwechsel des Jahres 1002 und die Konradiner. Eine Auseinandersetzung mit zwei Arbeiten von Armin Wolf und Donald C. Jackman, *ZRG Germ.* 110 (1993) S. 149-248. Armin WOLF, Wer war Kuno von Öhningen? Überlegungen zum Herzogtum Konrads von Schwaben und zur Königswahl von 1002, DA 36 (1980) S. 25-83; DERS., Königskandidatur und Königsverwandtschaft: Hermann von Schwaben als Prüfstein für das „Prinzip der freien Wahl“, DA 47 (1991) S. 45-117; DERS., Quasi hereditatem (wie Anm. 8).

16) Kritik an Hlawitschkas Argumenten übt Gerd ALTHOFF, Die Thronbewerber von 1002 und ihre Verwandtschaft mit den Ottonen, *ZGORh* 137 (1989) S. 453-459, der bezweifelt, daß Ekkehard von Meißen und Hermann von Schwaben mit den Liudolfingern verwandt gewesen seien. Vgl. dazu die Erwiderung von Eduard HLAWITSCHKA, Nochmals zu den Thronbewerbern des Jahres 1002, *ZGORh* 137 (1989) S. 460-467; vgl. außerdem Wolfgang METZ, Genealogisch-verfassungsgeschichtliche Probleme vornehmlich im Deutschen Reich des 10. und frühen 11. Jahrhunderts, *HJb* 110 (1990) S. 76-109, hier S. 88-92, sowie Gabriele RUPP,

didaten mit Otto III. verwandt gewesen seien¹⁷ und ihren Thronanspruch auf diese Verwandtschaft gestützt hätten. Entscheidend sei bei der Thronfolge demnach das Erbrecht gewesen: Es habe den Kreis der Bewerber von vornherein auf die Königsverwandten eingeschränkt.

Uneinig sind sich Wolf und Hlawitschka allerdings darüber, in welcher Weise genau die Thronaspiranten mit dem verstorbenen König verwandt gewesen seien¹⁸. Anders als Hlawitschka nimmt Wolf an, daß jeder Kandidat unter einem bestimmten Blickwinkel den jeweils besten Erbenspruch habe geltend machen können. Die Auseinandersetzung um die Nachfolge Ottos III. sei mithin ein Rechtsstreit gewesen über die Frage, welcher der verschiedenen denkbaren Erbrechtsansprüche bei einer Königswahl vorrangig zu berücksichtigen sei: Während Heinrich II. die Auffassung vertreten habe, er selbst habe als der nächste (erwachsene) Königsagnat das Recht auf den Thron, habe Hermann von Schwaben seinen Anspruch auf seine Stellung als nächster (erwachsener) Königsagnat gestützt. Ekkehard von Meißen habe mit seiner Abkunft von der ältesten Linie des Liudolfingerhauses ar-

Die Ekkehardiner, Markgrafen von Meißen und ihre Beziehungen zum Reich und zu den Piasten (Europäische Hochschulschriften, Reihe III 691, 1996) S. 71-74, die im wesentlichen Hlawitschka folgen.

17) Skeptisch gegenüber dieser These bleibt SCHNEIDMÜLLER, Heinrich II. (wie Anm. 12) S. 26.

18) Die Debatte greift insofern weit über die Erhebung Heinrichs II. hinaus, als sie zugleich die Identifizierung des 'Kuno von Öhningen' und die Genealogie der Konradiner und damit letztlich die Abstammung mehrerer bedeutender Adelsfamilien des hochmittelalterlichen Reiches betrifft. Vgl. dazu noch Eduard HLAWITSCHKA, Wer waren Kuno und Richlind von Öhningen?, ZGORh 128 (1980) S. 1-35, sowie (HLAWITSCHKAS Ansicht zuneigend) Christian SETTIPANI / Jean-Pierre POLY, Les Conradiens: un débat toujours ouvert, Francia 23 (1996) S. 135-166; METZ, Probleme (wie Anm. 16) S. 94ff. Dagegen stimmen WOLFS Ansicht im wesentlichen zu: Donald C. JACKMAN, The Konradiner. A Study in Genealogical Methodology (Ius Commune, Sonderheft 47, 1990) S. 178-195; DERS., Criticism and Critique. Sidelights on the Konradiner (Occasional Publications of the Oxford Unit for Prosopographical Research 1, 1997) S. 5-48; Johannes FRIED, Prolepsis oder Tod? Methodische und andere Bemerkungen zur Konradiner-Genealogie im 10. und frühen 11. Jahrhundert, in: Papstgeschichte (wie Anm. 13) S. 69-119, hier besonders Exkurs 2 und 3, S. 113-117. Die Thesen von Hans Constantin FAUSSNER, Kuno von Öhningen und seine Sippe in ottonisch-salischer Zeit, DA 37 (1981) S. 20-139, haben in der Forschung keinen Anklang gefunden. Armin WOLF, Wer war Kuno 'von Öhningen'? Überlegungen zum Herzogtum Konrads von Schwaben († 997) und zur Königswahl vom Jahre 1002, Genealogisches Jb. 39 (1999) S. 5-56, faßt im Nachwort von 1999 (S. 49-56) den Gang der Diskussion bis 1998 zusammen.

gumentiert, eine Position, die nach Ekkehards Ermordung dem Grafen Brun zugefallen sei¹⁹. Und schließlich hätten auch der Pfalzgraf Ezzo und seine Gemahlin Mathilde, die Schwester Ottos III., für ihren Sohn Liudolf die Krone beansprucht; weil Liudolf aber damals noch ein Kleinkind gewesen sei, hätten seine Eltern darauf bestanden, daß auch *minderjährige Königscognaten* bei der Thronfolge berücksichtigt werden sollten²⁰. „Erbrechtlich“, so folgert Wolf, „war das Königtum Heinrichs ein Sieg des agnatischen (Mannesstamm-)Prinzips über das cognatische Prinzip der Gradnähe“²¹.

Bemerkenswert an dieser Debatte über die Thronfolge Heinrichs II. ist zunächst die Kontinuität der Fragestellung²². Noch immer haben sich deutsche Mediävisten nicht von jenem gedanklichen Korsett befreit, in das ihre Vorväter das Thema vor mehr als 100 Jahren hineingezwängt haben. Nach wie vor lauten die Kernfragen: Auf welche Rechtsgrundlagen konnten die Bewerber ihre Kandidatur stützen?²³ Verdankte Heinrich II. seinen Thron letztlich seinem Erbrecht oder dem Wahlrecht der Großen? Und was besagt das Beispiel von 1002 über das Thronfolgerecht der Ottonenzeit?

Im folgenden möchte ich zeigen, daß diese Fragen nicht hinreichend der Rechtsmentalität des 10. und 11. Jahrhunderts Rechnung

19) Zur Frage der Königskandidatur dieses *princeps* Brun vgl. gegen die ältere Forschung jedoch nun Tania BRÜSCH, Die Brunonen, ihre Grafschaften und die sächsische Geschichte. Herrschaftsbildung und Adelsbewußtsein im 11. Jahrhundert (Historische Studien 459, 2000) S. 43-49, die mit guten Argumenten bezweifelt, daß Brun überhaupt Ansprüche auf den Thron erhoben hat.

20) Zusammenfassend WOLF, Quasi hereditatem (wie Anm. 8) S. 153-157. Der Struktur nach ähnlich ist die These von FAUSSNER, Rechtsgrundlagen (wie Anm. 13) S. 155 f. Ihm zufolge stießen im Jahre 1002 „zwei Rechtsauffassungen über das Reich“ aufeinander: Ein Teil der Großen sei davon ausgegangen, daß das karolingische Reich noch fortlebe und mithin jeder Nachkomme des „Reichsgründers“ (also Karls des Großen), der zugleich ein *fidelis regni* gewesen sei, das „passive Königswahlrecht“ besitze; eine andere Gruppe habe dagegen die Auffassung vertreten, Heinrich I. habe das Reich neu begründet, so daß das Thronfolgerecht auf die „Parentel“ dieses Königs zu beschränken sei.

21) WOLF, Quasi hereditatem (wie Anm. 8) S. 157.

22) Diese Kontinuität ist WOLF, Quasi hereditatem (wie Anm. 8) S. 66, durchaus bewußt: Er möchte die ältere Kontroverse zwischen MITTEIS und SCHLESINGER weiterführen.

23) So fragt etwa WOLF, Quasi hereditatem (wie Anm. 8) S. 68, nach der „Geltung oder Nicht-Geltung von Geblütsrecht“, nach der „Existenz eines *ius consanguinitatis*“; entsprechend will er „die historischen Einzelbeobachtungen mit Hilfe juristischer Kriterien verstehen“.

tragen und daher das Handeln der Großen des Reiches bei einem strittigen Thronwechsel nicht befriedigend zu erhellen vermögen²⁴. Um diese These zu begründen, werde ich zunächst einen Blick auf einige neuere Erkenntnisse über die Funktion von Normen in frühmittelalterlichen Konflikten werfen. Auf dieser Grundlage werde ich dann die einschlägigen Quellen zum Thronstreit des Jahres 1002 von neuem mustern, allerdings mit einem Ansatz, der bisher in diesem Zusammenhang noch nicht erprobt worden ist: Statt, wie bisher üblich, aus den Quellen den Ablauf der Erhebung 'herauszufiltern' und dann aus dem so ermittelten Geschehen auf zugrundeliegende Rechtsnormen zu schließen, frage ich nach der Art und Weise, in der die Quellenautoren selbst die Vorgänge wahrnahmen und beurteilten²⁵. Die beiden wichtigsten Zeugen, die Bischöfe Adalbold von Utrecht und Thietmar von Merseburg, waren einerseits Geschichtsschreiber, gehörten aber andererseits auch selbst jener Gruppe von Großen an, die über die Thronfolge im Reich entschieden, und können deshalb in 'doppelter' Hinsicht zu den Vorstellungen der Zeitgenossen führen. Erst wenn wir wissen, in welcher Weise solche Entscheidungsträger das Problem der Königserhebung gedanklich erfaßten, werden wir erklären können, warum sie in einem Streit um die Thronfolge in einer bestimmten Art handelten²⁶.

24) Zu Recht bemerkt SCHNEIDMÜLLER, Heinrich II. (wie Anm. 12) S. 25, daß sich „die scheinbar chaotischen und dann doch nach einem festen, wenn auch uns so fremden Normengefüge ablaufenden Ereignisse dem ordnenden Zugriff moderner Genealogen“ entziehen.

25) Vgl. dazu Hans-Werner GOETZ, „Vorstellungsgeschichte“: Menschliche Vorstellungen und Meinungen als Dimension der Vergangenheit. Bemerkungen zu einem jüngeren Arbeitsfeld der Geschichtswissenschaft als Beitrag zu einer Methodik der Quellenauswertung, AKG 61 (1979) S. 253-271, der S. 260-263 zwar die Darstellung der Königserhebung Ottos I. in der Sachsengeschichte Widukinds von Corvey als Beispiel wählt, daran jedoch nur die verschiedenartige Herangehensweise der Ereignis-, Struktur- und Vorstellungsgeschichte erhellen möchte; ausführlich zu Widukinds Bericht Hagen KELLER, Widukinds Bericht über die Aachener Wahl und Krönung Ottos I., FmSt 29 (1995) S. 390-453; einige knappe Bemerkung zu Thietmars Sicht der Königserhebung bietet Annerose SCHNEIDER, Thietmar von Merseburg über kirchliche, politische und ständische Fragen seiner Zeit, AKG 44 (1962) S. 34-71, hier S. 51 ff.

26) Dies gegen WOLF, Quasi hereditatem (wie Anm. 8) S. 68, der meint, daß sich die „tatsächliche Beachtung oder Nicht-Beachtung“ des Geblütsrechts „primär aus der Interpretation der Verwandtschaftsverhältnisse selbst“ ergebe: „Die Existenz eines *ius consanguinitatis* ließe sich dort aufzeigen, wo für alle Königskandidaten Königsverwandtschaft nachgewiesen oder wenigstens plausibel gemacht

1. Die Funktion von Normen in hochmittelalterlichen Konflikten

Als charakteristisch für die Herrschaftsordnung des Ottonenreichs²⁷ gilt der geringe Grad an Schriftlichkeit im Rechtswesen und in der

werden kann“. Schon Otto VON DUNGERN, *Thronfolgerecht und Blutsverwandtschaft der deutschen Kaiser seit Karl dem Großen* (²1910) [ND. Darmstadt 1966] S. 13 f. und S. 20, hat versucht, allein durch eine Untersuchung der Verwandtschaftsverhältnisse zu ermitteln, welche Normen der Thronfolge zugrunde lagen. (Tatsächlich gelangte VON DUNGERN [S. 171] zu einem ähnlichen Ergebnis wie WOLF und HLAWITSCHKA: „Zur Succession auf dem Thron waren ausschließlich die Blutsverwandten berufen.“) Will man indessen nachweisen, daß die mittelalterlichen Zeitgenossen eine bestimmte Rechtsnorm *beachteten*, so muß man zumindest zeigen, daß diese Norm ihnen *bewußt* gewesen ist; daher kann keine noch so überzeugende Rekonstruktion von Verwandtschaftsverhältnissen *per se* die „Beachtung oder Nicht-Beachtung“ erbrechtlicher Normen beweisen. Letztlich geht es hier um jenes Problem der „doppelten Theoriebindung des Historikers“, auf das Johannes FRIED, *Gens und regnum. Wahrnehmungs- und Deutungskategorien politischen Wandels im früheren Mittelalter. Bemerkungen zur doppelten Theoriebindung des Historikers*, in: *Sozialer Wandel im Mittelalter. Wahrnehmungsformen, Erklärungsmuster, Regelungsmechanismen*, hg. von Jürgen MIETHKE / Klaus SCHREINER (1994) S. 73-104, hier besonders S. 91 f., eindringlich hingewiesen hat. So schreibt WOLF, *Quasi hereditatem* (wie Anm. 8) S. 151 f., beispielsweise: „Nach Geblütsrecht sind doch verschiedene Merkmale zu berücksichtigen. Nicht nur der Gradnähere rangiert vor dem Gradferneren, auch der Agnat vor dem Cognaten, der Königsnachkomme vor dem Seitenverwandten, die ältere Linie vor der jüngeren usw.“. Fraglich ist jedoch, ob derartige Regeln den Großen des Reiches um das Jahr 1000 als angemessene Grundlage für die Entscheidung eines Thronstreits galten und ob die Rekonstruktion dieser Regeln folglich das Handeln der damaligen Entscheidungsträger zu erklären vermag. Darauf hat – in Auseinandersetzung mit VON DUNGERNs These – im übrigen schon Karl Gottfried HUGELMANN, *War Deutschland ein Wahlreich?*, *MIÖG* 36 (1915) S. 405-421, hier S. 412-415, hingewiesen.

27) Vgl. dazu Karl LEYSER, *Ottonian Government*, *English Historical Review* 96 (1981) S. 721-753; Hagen KELLER, *Grundlagen ottonischer Königsherrschaft*, in: *Reich und Kirche* (wie Anm. 15) S. 17-34, der S. 19 f. die Unterschiede zur Karolingerzeit betont; DERS., *Zum Charakter der ‚Staatlichkeit‘ zwischen karolingischer Reichsreform und hochmittelalterlichem Herrschaftsaufbau*, *FmSt* 23 (1989) S. 248-264; DERS., *Reichsorganisation, Herrschaftsformen und Gesellschaftsstrukturen im Regnum Teutonicum*, in: *Il secolo di ferro: mito e realtà del secolo X* (Settimane di studio del Centro Italiano di Studi sull'Alto Medioevo 38, 1991) S. 159-203; Stefan WEINFURTER, *Zur „Funktion“ des ottonischen und salischen Königtums*, in: *Mittelalterforschung* (wie Anm. 9) S. 349-361; DERS., *Autorität und Herrschaftsbegründung des Königs um die Jahrtausendwende*, in: *Macht und Ordnungsvorstellungen im hohen Mittelalter. Werkstattberichte*, hg. von DEMS. / Frank Martin SIEFARTH (Münchener Kontaktstudium Geschichte 1, 1998) S. 47-65; BOSHOFF, *Königtum* (wie Anm. 2) S. 90-95.

Verwaltung²⁸, also die Zweitrangigkeit von Texten für nahezu jede Form herrscherlichen Handelns außerhalb der religiösen Sphäre²⁹: Rechtsprechung und Regierung waren durch mündliche Beratungen geprägt, durch Verhandlungen und Gespräche zwischen dem König und den Großen³⁰. Die politische Ordnung ruhte wesentlich auf Verwandtschafts- und Freundschaftsnetzen und Geflechten anderer sozialer Bindungen³¹, sprich: auf persönlichen Beziehungen zwischen Herrscher und Adel und auf Kontakten der Großen untereinander³². Entsprechend griffen in den Auseinandersetzungen, die diese Entscheidungsträger ausfochten, nicht schriftlich fixierte Rechtsnormen, sondern ungeschriebene und flexiblere 'Spielregeln' des politischen Umgangs, die ständig von neuem ausgehandelt werden mußten³³. Recht war dabei bis ins 12. Jahrhundert hinein nicht scharf von mündlich tradierter Gewohnheit getrennt³⁴: Es war nicht in Form einzelner

28) Vgl. LEYSER, *Government* (wie Anm. 27) S. 725-731; KELLER, *Reichsorganisation* (wie Anm. 27) S. 168.

29) Vgl. zum Problem der Oralität zusammenfassend Charles F. BRIGGS, *Literacy, reading, and writing in the medieval West*, *Journal of Medieval History* 26 (2000) S. 397-420; sowie aus der dort nicht beachteten deutschen Forschung Hanna VOLLRATH, *Das Mittelalter in der Typik oraler Gesellschaften*, *HZ* 233 (1981) S. 571-594; Ursula SCHAEFER, *Zum Problem der Mündlichkeit*, in: *Modernes Mittelalter. Neue Bilder einer populären Epoche*, hg. von Joachim HEINZLE (1994) S. 357-375; zusammenfassend RICHTER, *Entdeckung* (wie Anm. 9). Die hohe Bedeutung der Schriftlichkeit in der karolingischen Gesellschaft betonen dagegen Rosamond MCKITTERICK, *The Carolingians and the written word* (1989); Janet L. NELSON, *Literacy in the Carolingian government*, in: *The uses of literacy in early mediaeval Europe*, hg. von Rosamond MCKITTERICK (1990) S. 258-296; Mayke DE JONG, *Het perkamenten woord. Over schrift en cultuur in de vroege Middeleeuwen*, *Tijdschrift voor Geschiedenis* 106 (1993) S. 10-22.

30) Gerd ALTHOFF, *Otto III. (Gestalten des Mittelalters und der Renaissance, 1996)* S. 20 f.

31) KELLER, *Reichsorganisation* (wie Anm. 27) S. 179 und S. 182; DERS., *Grundlagen* (wie Anm. 27) S. 20 f.

32) Thomas ZOTZ, *Die Gegenwart des Königs. Zur Herrschaftspraxis Ottos III. und Heinrichs II.*, in: *Otto III. – Heinrich II. Eine Wende?*, hg. von Bernd SCHNEIDMÜLLER / Stefan WEINFURTER (*Mittelalter-Forschungen* 1, 1997) S. 349-386, hier S. 353.

33) Den 'Spielregel'-Begriff hat Gerd ALTHOFF geprägt und in zahlreichen Beiträgen angewendet; die wichtigsten Arbeiten sind zusammengestellt in seinem Band: *Spielregeln der Politik im Mittelalter. Kommunikation in Frieden und Fehde* (1997); vgl. dort zusammenfassend die Einleitung, S. 2 f.

34) Hanna VOLLRATH, *Herrschaft und Genossenschaft im Kontext frühmittelalterlicher Rechtsbeziehungen*, *HJb* 102 (1982) S. 33-71, hier S. 38 (VOLLRATHS These, „daß die Herrschaft der Gewohnheit als Recht den menschlichen Hand-

Sachnormen *gesetzt*, sondern wurde durch die „öffentlich erteilte Rechtsauskunft der Betroffenen“ von Fall zu Fall *gefunden*³⁵; normativ wirkte das, was als üblich und gewöhnlich, als Brauch und Sitte galt³⁶.

Gerhard Dilcher hat daher mittlerweile einen „grundsätzlichen Neuansatz“³⁷ in der Rechtsgeschichte gefordert. In der oral geprägten Kultur des Frühmittelalters sei die „Rechtsgewohnheit“ ausschlaggebend gewesen, in der Rechtsnormen im modernen Sinne wahrscheinlich gar nicht existierten³⁸; jedenfalls hätten die Zeitgenossen nicht

lungsspielraum so sehr einschränkte, daß von Herrschaft der Menschen nicht mehr gesprochen werden kann“ (S. 69) und folglich der Begriff der „Adelsherrschaft“ für das Frühmittelalter zu überprüfen sei (S. 71), ist in dieser Zuspitzung nicht haltbar; vgl. Hans-Werner GOETZ, Herrschaft und Recht in der frühmittelalterlichen Grundherrschaft, HJb 104 [1984] S. 392-410). Zum folgenden außerdem Fritz KERN, Recht und Verfassung im Mittelalter, HZ 24 (1919) S. 12 f.; Hanna VOLLRATH, Fürstenurteile im staufisch-welfischen Konflikt von 1138 bis zum Privilegium Minus. Recht und Gericht in der oralen Rechtswelt des früheren Mittelalters, in: Funktion und Form. Quellen- und Methodenprobleme der mittelalterlichen Rechtsgeschichte, hg. von Karl KROESCHELL / Albrecht CORDES (Schriften zur Europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte 18, 1996) S. 39-62, hier S. 50 und S. 53-57.

35) VOLLRATH, Herrschaft (wie Anm. 34) S. 41; vgl. auch S. 54 f.; KERN, Recht (wie Anm. 34) S. 14-17; vgl. dazu außerdem Hanna VOLLRATH, Oral Modes of Perception in Eleventh-Century Chronicles, in: Vox intexta. Orality and Textuality in the Middle Ages, hg. von A. N. DOANE / Carol Braun PASTERNAK (1991) S. 102-111; DIES., Ideal and Reality in Twelfth-Century Germany, in: England and Germany in the High Middle Ages, hg. von DERS. / Alfred HAVERKAMP (Studies of the German Historical Institute London, 1996) S. 93-104; DIES., Die deutschen königlichen Landfrieden und die Rechtsprechung, in: La giustizia nell'alto medioevo (secoli IX-XI) 1 (Settimane di studio del Centro Italiano di Studi sull'Alto Medioevo 44/1, 1997) S. 591-619.

36) Vgl. dazu auch Michael T. CLANCHY, Remembering the past and the good old law, History 55 (1970) S. 165-176; Jack GOODY, Die Logik der Schrift und die Organisation von Gesellschaft (1990) S. 211-276.

37) Gerhard DILCHER, Mittelalterliche Rechtsgewohnheit als methodisch-theoretisches Problem, in: DERS. u.a., Gewohnheitsrecht und Rechtsgewohnheiten im Mittelalter (Schriften zur Europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte 6, 1992) S. 21-65, hier S. 38.

38) Gerhard DILCHER, Bildung, Konstanz und Wandel von Normen und Verfahren im Bereich mittelalterlicher Rechtsgewohnheit, in: Prozesse der Normbildung und Normveränderung im mittelalterlichen Europa, hg. von Doris RUHE / Karl-Heinz SPIESS (2000) S. 187-201, hier S. 198 f.; vgl. auch DERS., Oralität, Verschriftlichung und Wandlungen der Normstruktur in den Stadtrechten des 12. und 13. Jahrhunderts, in: Pragmatische Schriftlichkeit im Mittelalter. Erscheinungsformen und Entwicklungsstufen (Akten des Internationalen Kolloquiums 17.-19. Mai 1989), hg. von Hagen KELLER / Klaus GRUBMÜLLER / Nikolaus STAUBACH

scharf zwischen den (heutigen) Kategorien Recht, Moral, Sitte, Religion und Herkunft unterschieden³⁹. Stephen White hat Ähnliches für das hochmittelalterliche Frankreich herausgearbeitet: Auch dort habe es kein „particular type of legal order“ gegeben⁴⁰; und auch dort seien die meisten Normen mündlich tradiert worden und hätten daher nicht unabhängig von ihrer Anwendung existiert. Jemand, der gegen eine Gewohnheit verstieß, konnte gerade *durch* diesen Verstoß eine neue Gewohnheit und damit eine neue Norm begründen; Normsetzung und Norm-Umsetzung waren auch hier nicht streng getrennt⁴¹.

Gewöhnlich aber, so White weiter, bezogen sich die Parteien selbst im Konfliktfalle nur implizit auf Normen⁴²; zitierten sie in Ausnahmefällen doch einmal ausdrücklich eine Norm, so wollten sie dadurch nicht bereits ein Urteil begründen, sondern eher ihre persönlichen, partikularen Interessen als legitime Interessen der Allgemeinheit ausweisen⁴³. Normen fungierten also gewissermaßen als politische Argumente: Die Menschen, so Warren Brown, „treated their norms ... as instruments rather than as authorities absolutely dictating procedures and results“⁴⁴. Normen gaben nicht bestimmte Ergebnisse vor,

(Münstersche Mittelalter-Schriften 65, 1992) S. 9-19, hier S. 15; Reiner SCHULZE, „Gewohnheitsrecht“ und „Rechtsgewohnheiten“ im Mittelalter – Einführung, in: Gewohnheitsrecht (wie Anm. 37) S. 9-20, hier S. 14 ff.

39) DILCHER, Rechtsgewohnheit (wie Anm. 37) S. 51; DERS., Oralität (wie Anm. 38) S. 14 f.

40) Stephen D. WHITE, Custom, Kinship, and Gifts to Saints. The *Laudatio Parentum* in Western France, 1050-1150 (1988) S. 70.

41) WHITE, Custom (wie Anm. 40) S. 70-74; vgl. außerdem Susan REYNOLDS, Kingdoms and Communities in Western Europe (²1997) S. 12-21; CLANCHY, Remembering (wie Anm. 36) S. 171 f.; VOLLRATH, Herrschaft (wie Anm. 34) S. 56 f.; DIES., Mittelalter (wie Anm. 29) S. 583.

42) Stephen D. WHITE, Inheritances and legal arguments in Western France, *Traditio* 43 (1987) S. 55-103, hier S. 84 ff. und S. 88; DERS., *Pactum ... Legem Vincit et Amor Iudicium*: The Settlement of Disputes by Compromise in Eleventh-Century Western France, *The American Journal of Legal History* 22 (1978) S. 281-308, hier S. 305 und S. 307; DERS., Custom (wie Anm. 40) S. 71; Ähnliches hat Sverre BAGGE, Society and Politics in Snorri Sturluson's *Heimskringla* (1991) S. 86 f., für Konflikte in Norwegen beobachtet; anders Fredric L. CHEYETTE, „Suum cuique tribuere“, *French Historical Studies* 6 (1970) S. 287-299, hier S. 292, der für Südfrankreich annimmt, daß Normen überhaupt keine Rolle bei der Austragung von Konflikten gespielt hätten.

43) WHITE, Custom (wie Anm. 40) S. 73.

44) Warren BROWN, The use of norms in disputes in early medieval Bavaria, *Viator* 30 (1999) S. 15-40, hier S. 20 f.

sondern eröffneten lediglich „a palette of choices“; man bediente sich ihrer in kreativer Weise je nach den aktuellen, situationsbedingten Bedürfnissen⁴⁵. Was aber geschehen sollte, wenn eine Norm einer anderen widersprach, war nicht Gegenstand systematischer Analyse – sondern allenfalls ein Thema epischer Dichtung⁴⁶. Diesem fremdartigen Bewußtsein, so fordert Dilcher zu Recht, gilt es Rechnung zu tragen: Nicht jeder frühmittelalterliche Konflikt konnte durch „Überführung in ein Rechtsverfahren zu einem Rechtsfall“ werden, „dessen Lösung dann durch Anwendung einer Rechtsregel oder Rechtsnorm“⁴⁷ möglich gewesen wäre. Statt dessen sei auszugehen von „Bereichen ohne übergreifend anerkannte Rechtsnormen“⁴⁸.

Im Jahre 1002 nun stritten mehrere Adlige um die Nachfolge Ottos III. in der Königsherrschaft. Im Laufe dieser Auseinandersetzung fiel Straßburg der Plünderung anheim, Kirchen und Burgen brannten, es gab Tote und Verletzte⁴⁹; einer der Kandidaten, Markgraf Ekkehard, wurde gar nachts in der Pfalz Pöhlde durch den Grafen Siegfried von Northeim ermordet⁵⁰. Schon den Zeitgenossen erschien der Thronwechsel von 1002 daher als *contentio*⁵¹ und *lis*⁵². So liegt es nahe

45) BROWN, The use (wie Anm. 44) S. 24.

46) WHITE, Custom (wie Anm. 40) S. 73.

47) Beide Zitate DILCHER, Rechtsgewohnheit (wie Anm. 37) S. 47.

48) DILCHER, Normen (wie Anm. 38) S. 191.

49) Thietmar von Merseburg, Chronicon V 12-13, ed. Robert HOLTZMANN (MGH SS rer. Germ. N. S. 9, ²1955) S. 234,8-236,12; außerdem MGH DH II. 34.

50) Thietmar, Chronicon (wie Anm. 49) V 6 (S. 226,14-32). Über die Motive der Täter war sich schon Thietmar nicht im klaren: *Quae vero sit causa, quae hos ad tale facinus perpetrandum persuaserit, veraciter explicare nequeo* (Chronicon V 7, S. 228,4f.); zuletzt hat Armin WOLF, Die Herkunft der Grafen von Northeim aus dem Hause Luxemburg und der Mord am Königskandidaten Ekkehard von Meißn 1002, Niedersächsisches Jb. für LG 69 (1997) S. 427-440, hier S. 437, die Tat mit der These zu erklären versucht, daß Graf Siegfried von Northeim, der Vater des Mörders, der Bruder der Kunigunde, der Gemahlin Heinrichs II., gewesen sei (dazu im einzelnen S. 429-435). Vgl. dagegen aber die berechtigten Einwände von Eduard HLAWITSCHKA, Stammten die Grafen von Northeim aus dem Hause Luxemburg?, Rheinische Vierteljahrsblätter 63 (1999) S. 276-289, der S. 289 Anm. 84, vermutet, der Hintergrund der Tat sei eine „Privatfehde“ gewesen: Der ebenfalls an der Tat beteiligte Graf Heinrich von Katlenburg war nach Thietmar, Chronicon (wie Anm. 49) V 7 (S. 228), vom Kaiser auf Veranlassung Ekkehards hin mit Geißelhieben bestraft worden. Angesichts der dürftigen Quellenlage muß es bei der Einschätzung von RUPP, Ekkehardiner (wie Anm. 16) S. 85 bleiben: „Eine eindeutige Erklärung wird wohl nicht mehr zu finden sein“.

51) Adalbold von Utrecht, Vita Heinrici II imperatoris c. 5, ed. Hans VAN RIJ, Nederlandse Historische Bronnen 3 (1983) S. 7-95, hier S. 50,24.

zu prüfen, inwiefern die jüngeren, hier nur knapp skizzierten Erkenntnisse zur Funktionsweise von Normen in frühmittelalterlichen Konflikten auch für den ‘Spezialfall’ des umstrittenen Thronwechsels neue Einsichten bieten: Welche Normen erwähnten die Zeitgenossen in ihren Berichten über den Thronstreit, welche setzten sie unausgesprochen voraus? Welche Funktionen hatten solche Normen gegebenenfalls aus Sicht der Mitlebenden? Wie unmittelbar wirkten sie sich einerseits auf die inhaltliche Entscheidung, andererseits auf das Verfahren aus, in dem der künftige König ermittelt werden sollte? Zugespielt: Faßten die Großen um das Jahr 1000 das Problem der Königserhebung mit denselben Konzepten und in denselben Kategorien wie Armin Wolf, Eduard Hlawitschka oder Walter Schlesinger? Wie ließe sich ihr Handeln angemessen erklären?

2. Die Königserhebung Heinrichs II. aus der Sicht Adalbolds von Utrecht

Adalbold von Utrecht verfaßte seine *Vita Heinrici II.* in den Jahren zwischen 1014 und 1024. Große Abschnitte seines Berichts stützte er auf das *Chronicon* seines Zeitgenossen, des Merseburger Bischofs Thietmar⁵³; wer allein die Ereignisse des Jahres 1002 rekonstruieren will, zieht deshalb besser Thietmars ‘Original’ statt Adalbolds ‘Überarbeitung’ heran. Für die hier verfolgte Fragestellung dagegen ist Adalbolds Bericht von ebensogroßem Interesse: Adalbold war nicht nur ein Zeitgenosse Heinrichs II., sondern hatte als Hofkapellan die Reichsgeschäfte aus eigener Anschauung kennengelernt⁵⁴. Als er später in Utrecht sein Werk niederschrieb, gehörte er qua Amt zum Kreis

52) Thietmar, *Chronicon* (wie Anm. 49) V 13 (S. 234,31).

53) Vgl. Markus SCHÜTZ, *Adalbold von Utrecht: Vita Heinrici II imperatoris – Übersetzung und Einleitung* –, Historischer Verein Bamberg, Bericht 135 (1999) S. 135-198, hier S. 139.

54) Hermann BLOCH, *Nachträge zu den beiden ersten Bänden der Diplomata-Ausgabe, VI. Das Diplom Otto’s III. für das Johanneskloster bei Lüttich (DO III. 240) und die Gründung des Adalbertstiftes zu Aachen*, NA 23 (1898) S. 145-158, hier S. 158, machte wahrscheinlich, daß Adalbold in der Hofkapelle Ottos III. und später auch Heinrichs II. wirkte. Vgl. außerdem zu Adalbolds Tätigkeit als Kapellan und Notar am Hof Heinrichs II.: Josef FLECKENSTEIN, *Die Hofkapelle der deutschen Könige 2: Die Hofkapelle im Rahmen der ottonisch-salischen Reichskirche* (Schriften der MGH 16/2, 1966) S. 101, S. 159 und S. 189.

der Entscheidungsträger im Reich⁵⁵. Seine Vita Heinrici II. ist zweifellos tendenzbehaftet: Heinrich galt Adalbold als der geeignete und von Gott ausersehene Nachfolger Ottos III., die anderen Kandidaten dagegen als Rebellen, die mit ihrer Kandidatur aus purem Neid unweise gehandelt hatten⁵⁶. Daß Adalbold den Ablauf der Königserhebung des Jahres 1002 oder gar die Argumente der Gegner Heinrichs II. unvoreingenommen überliefert hat, ist daher unwahrscheinlich. Um so eifriger aber war er bemüht, all das anzuführen, was zugunsten des Helden seiner Vita sprach. Die Art und Weise, in der er hierbei argumentierte, läßt durchscheinen, in welchen Kategorien er selbst das Problem der Thronfolge wahrnahm.

Zunächst einmal betonte der Utrechter Bischof, daß Heinrich aufgrund seiner bisherigen Leistungen geeignet gewesen sei, die Königsherrschaft zu übernehmen. Schon als *dux* habe er das Volk in Frieden regiert, den Frieden gefördert, die Reichtümer der Kirchen vermehrt, Recht und Glauben erhöht; „kurzum, er lebte als Herzog derart, daß es allen gefiel, ihn vom Herzogtum ins Königtum hinüberzuführen“⁵⁷. Im übrigen aber, fuhr Adalbold fort, sei der Königsthron für Heinrich II. ohnehin ein *solium hereditarium*⁵⁸ gewesen. Heinrich II., konstatierte er, sei nämlich sowohl väterlicher- als auch mütterlicherseits

55) Zu Adalbolds Person und zu seinem Werk vgl. Lothar BORNSCHEUER, *Miseriae regum. Untersuchungen zum Krisen- und Todesgedanken in den herrschaftstheologischen Vorstellungen der ottonisch-salischen Zeit* (Arbeiten zur Frühmittelalterforschung 4, 1968) S. 127-131; Günter GLAUCHE, Adalbold v. Utrecht, in: *Lex.MA 1* (1980) Sp. 103 f.; *Series episcoporum ecclesiae catholicae occidentalis ab initio usque ad annum MCXCVIII*, Series V, Germania 1: *Archiepiscopatus Coloniensis*, hg. von Stefan WEINFURTER / Odilo ENGELS (1982) S. 190 f.; Walter BERSCHIN, *Biographie und Epochenstil im lateinischen Mittelalter 4: Ottonische Biographie. Das hohe Mittelalter 920-1220 n. Chr., Erster Halbbd.: 920-1070 n. Chr. (Quellen und Untersuchungen zur lateinischen Philologie des Mittelalters 12/1, 1999) S. 183 f.; SCHÜTZ, Adalbold (wie Anm. 53) S. 136-145; zur Überlieferung der Vita ebd. S. 138 ff., und Joachim DEETERS, *Ein neuer Textzeuge der Vita Heinrici secundi imperatoris des Adalbold von Utrecht*, DA 45 (1989) S. 592-595.*

56) Vgl. Vita Heinrici II (wie Anm. 51) c. 2 (S. 48,9-18); c. 5 (S. 50,23) und c. 8 (S. 54,3-8 und 54,23-27).

57) Vita Heinrici II (wie Anm. 51) c. 1 (S. 46,28-48,3): *Henricus, dux gloriosus et vir ad regnum suscipiendum strennuus. Iste tunc temporis ducatum in Bavariensi regno tenebat, populum pacifice regebat, pacem amplificabat, ecclesiarum facultates augebat, leges et religiones magnificabat. Tandem sic in ducatu vixit, quod omnibus placuit, ut de ducatu transduceretur ad regnum.*

58) Vita Heinrici II (wie Anm. 51) c. 1 (S. 48,3).

ein Nachfahre Karls des Großen gewesen⁵⁹! Erst im Anschluß an diese Feststellung verwies der Bischof dann auf das, was die moderne Forschung bisher fast ausschließlich interessiert hat: *Insuper*, so Adalbold, sei Heinrich mit Otto III. verwandt gewesen⁶⁰. Aber selbst dieser Hinweis genügte dem Bischof offenbar noch nicht; gewissenhaft fügte er an, daß auch Heinrichs Mutter – als Tochter Konrads von Burgund († 993) – königlicher Abstammung gewesen sei⁶¹.

Adalbold bemühte sich demnach zwar sichtlich, stichhaltige Argumente zusammenzutragen, die im Jahre 1002 für die Erhebung Heinrichs II. und gegen die übrigen Thronbewerber gesprochen hatten. Die Verwandtschaft speziell mit Otto III. aber hielt er nur für *eines* dieser Argumente – und offenbar nicht einmal für das schlagkräftigste⁶². Mit der Wendung vom *solium hereditarium* war in Adalbolds Sicht weniger „die erbrechtlich begründete Stellung als der auch, aber nicht nur durch die Königsverwandtschaft begründete Rang des Bayernherzogs ... angesprochen“, so hat jüngst Ludger Körntgen formuliert⁶³. Daß Königsverwandtschaft in Adalbolds Augen vorteilhaft, aber nicht

59) Vita Heinrichs II (wie Anm. 51) c. 1 (S. 48,3-6): *Hereditarium dicimus, quia, ut ab his, qui genealogias computare noverant, audivimus, a Carolo Magno ex parte patris decimam septimam, ex parte matris decimam sextam lineam propagationis tenebat*. Heinrich war tatsächlich über seine Großmutter Judith mit den Liutpoldingern und folglich auch mit den Karolingern verwandt (vgl. Bernd SCHNEIDMÜLLER, Das Herrscherbild, zwei Kaiser und die Bamberger Kirchengründungen, in: Die Bamberger Apokalypse. Kommentar zur Faksimile-Ausgabe der Handschrift Msc. Bibl. 140 der Staatsbibliothek Bamberg, hg. von Gude SUCKALE-REDLEFSEN / Bernhard SCHEMMELE [2000] S. 11-30, hier S. 17). Im einzelnen läßt sich Adalbolds Aussage zwar nicht mehr nachvollziehen (vgl. SCHNEIDMÜLLER, Heinrich II. [wie Anm. 12] S. 27), sie bleibt aber für die Sicht des Utrechter Bischofs höchst bezeichnend. Im übrigen weist SCHNEIDMÜLLER, Herrscherbild S. 18, darauf hin, daß auch die nach 1014 entstandene Bamberger Tafel, die die Vorfahren Heinrichs II. und Kunigundes zusammenstellte, „das Kaiserpaar in imperiale Zusammenhänge von Karolingern und Heinrichen/Ottonen“ einordnete (München, Bayerische Staatsbibliothek, Clm 29880/6.7, Verso-Seite).

60) Vita Heinrichs II (wie Anm. 51) c. 1 (S. 48,6 f.); schon WAITZ, Verfassungsgeschichte (wie Anm. 1) S. 167, hat daraus geschlossen, daß „die Seitenverwandtschaft mit Otto III, dem letzten König, doch nicht als ausreichende Begründung galt“.

61) Vita Heinrichs II (wie Anm. 51) c. 1 (S. 48,6 ff.): *Insuper tertius Otto, post cuius obitum regem eligebatur, et ipse tertium ad invicem consanguinitatis gradum tenebant: mater autem sua Conradi regis fuit filia*.

62) Vgl. SCHNEIDMÜLLER, Herrscherbild (wie Anm. 59) S. 17, der bei Adalbold sogar ein „anti-ottonisches Herkunftsmodell“ entwickelt sieht.

63) KÖRNTGEN, In primis (wie Anm. 13) S. 176.

zwingend erforderlich war, wird auch an einer anderen Stelle seines Berichts deutlich: Adalbold ging wie selbstverständlich davon aus, daß neben Hermann von Schwaben und dem Markgrafen Ekkehard von Meißen noch zwei weitere *maiores* für die Krone hätten kandidieren können, wenn sie nur gewollt hätten – nämlich die Herzöge Bernhard von Sachsen und Dietrich von Lothringen⁶⁴. Bernhard habe sich jedoch weise verhalten und von einer Kandidatur abgesehen, „weil er wußte, daß Heinrich vor den übrigen mächtig genug sei, die Herrschaft zu erlangen“⁶⁵. Und auch Dietrich sei so weise gewesen, nicht etwas zu beginnen, das er nicht hätte zu Ende führen können – habe er doch gewußt, daß Heinrich der „Erbe im Reich“ sei⁶⁶. Nach der Ermordung Markgraf Ekkehards von Meißen sei daher nur Hermann von Schwaben als Konkurrent Heinrichs II. aufgetreten; doch habe die *contentio* zwischen diesen beiden Bewerbern ein schnelles Ende gefunden: „Denn“, so begründete der Utrechter Prälat, „es war der eine dem anderen ungleich an Adel und Weisheit, Macht und Feinheit des Körpers“⁶⁷.

Adalbold wußte demnach durchaus, was seine Leser von einem Thronkandidaten erwarteten: Ein Bewerber sollte von Gott für das Königtum berufen sein; er sollte seine Eignung zur Herrschaft schon in der Praxis unter Beweis gestellt haben, sollte weise und mächtig sein, aber auch schön von Gestalt und so vornehm wie möglich, bestenfalls mit Königen und Kaisern verwandt. Doch die kumulative und (aus moderner Sicht) verwirrend ungeordnete Argumentationsweise in der *Vita Heinrici* deutet darauf hin, daß der Utrechter Bischof sich solche Erwartungen nicht in einer klaren Rangfolge zueinander dachte. In Adalbolds Augen hatte sich im Thronstreit des Jahres 1002 vielmehr ein guter Mensch gegen den Neid mancher seiner Zeitgenossen

64) Dietrich war über seine Mutter Beatrix – einer Enkelin Heinrichs I. – mit Otto III. entfernt verwandt: Vgl. WOLF, *Quasi hereditatem* (wie Anm. 8) S. 86.

65) *Vita Heinrici II* (wie Anm. 51) c. 5 (S. 50,16f.): *Benno, ut sapiens, non animabatur ad regnum, sciens Heinricum vigere prae ceteris ad obtinendum.*

66) *Vita Heinrici II* (wie Anm. 51) c. 5 (S. 50,19f.): *Theodericus quoque Heinricum ducem in regno esse sciens heredem, noluit incipere quod non posset finire.*

67) *Vita Heinrici II* (wie Anm. 51) c. 5 (S. 50,24-52,2): *Remansit contentio inter Heinricum ducem gloriosissimum et Herimannum virum potentissimum, sed brevis et cito finem habitura. Erat namque alter alteri dissimilis nobilitate et sapientia, facultate et corporis elegantia.*

zur Wehr setzen müssen⁶⁸. Die Auseinandersetzung um die Königserhebung war für den Utrechter Bischof ein *exemplum* für jene Grundfrage menschlichen Daseins, die er in der *Praelocutio* seines Werkes ausführlich erörtert hatte – nämlich *cur bona bonis, mala malis, bona malis, mala bonis eveniant*⁶⁹. Kurzum: Eine strittige Thronfolge im Reich war aus Adalbolds Sicht nicht ein Rechtsfall, den Menschen durch die Anwendung von Rechtsnormen hätten lösen können; hier rangen Gut und Böse in einem Kampf miteinander, den letztlich Gott entschied⁷⁰.

3. Die Königserhebung Heinrichs II. in der Wahrnehmung Thietmars von Merseburg

Wie Adalbold so hat auch Thietmar von Merseburg den Thronwechsel von 1002 persönlich miterlebt. Mehr noch: Seine Verwandten, Angehörige der führenden Familien Sachsens, hatten entscheidenden Anteil an Heinrichs II. Erfolg⁷¹; und Thietmar selbst amtierte, während er sein Werk niederschrieb, an demjenigen Ort, den Heinrich in seiner Königszeit mit Abstand am häufigsten besuchte⁷². Was der adlige Sachse über den Thronwechsel des Jahres 1002 notierte, gewährt mithin Einblick in die Gedankenwelt eines politischen Entscheidungsträgers im ottonischen Reich⁷³. Frei von Tendenz ist sein *Chronicon*

68) Vita Heinrici II (wie Anm. 51) c. 2 (S. 48,11-14): *qualiter etiam invidia, virorum bonorum comitatrix, per suos satellites id impedire tentaverit, nec mihi fastidiosum est dicere ... Invidiam bonorum comitatricem me dixisse, ne mireris, quia ubi abundant strenue gesta, abundat et invidia.*

69) Vita Heinrici II (wie Anm. 51) *Praelocutio* (S. 44,18).

70) Bezeichnenderweise glaubte Adalbold, Heinrich und Hermann hätten ihren Konflikt durch einen Zweikampf beenden, also die Lösung ihres Streites Gott überlassen wollen: Vgl. Vita Heinrici II (wie Anm. 51) c. 8 (S. 54,4-10).

71) Darauf hat schon LINTZEL, Königswahlen (wie Anm. 11) S. 59, hingewiesen; zu Thietmars Verwandtschaft vgl. Helmut LIPPELT, Thietmar von Merseburg, Reichsbischof und Chronist (Mitteldeutsche Forschungen 72, 1973) S. 48 f.

72) Vgl. LIPPELT, Thietmar (wie Anm. 71) S. 115.

73) LIPPELT, Thietmar (wie Anm. 71) S. 166, betrachtet den Merseburger Bischof zu Recht als „Kenner der Politik Heinrichs II.“ und betont Thietmars „gute Informiertheit und seine aufmerksame Beobachtung der Reichspolitik“ (S. 117); ähnlich SCHNEIDER, Thietmar (wie Anm. 25) S. 35. Thietmars Vorstellungswelt ist trotz mehrerer Spezialstudien noch nicht hinreichend erforscht; vgl. zu einzelnen Aspekten zuletzt Klaus GUTH, Kulturkontakte zwischen Deutschen und Slawen nach Thietmar von Merseburg, in: *Historiographia Mediaevalis. Studien zur*

allerdings ebensowenig wie Adalbolds Herrschervita: Weil Heinrich II. das 981 aufgelöste Bistum Merseburg im Jahre 1004 wiederhergestellt hatte⁷⁴, galt er Thietmar als gottesfürchtiger und beispielhafter König, als gottgewollter Sieger⁷⁵ im Streit um die Krone⁷⁶.

Als das Chronicon in den Jahren zwischen 1012 und 1018 entstand⁷⁷, war Heinrich II. noch immer kinderlos, und es ließ sich absehen, daß er sterben würde, ohne einen regierungsfähigen Sohn zu hinterlassen. „Bis heute“, kommentierte Thietmar diese Gefahr, „sind Sachsen erhoben und in allem geehrt worden. Was an ihnen gelobt wird, das wird auch von ihrem Namensvetter [Heinrich II.] ... sorgsam

Geschichtsschreibung und Quellenkunde des Mittelalters. Festschrift für Franz-Josef Schmale zum 65. Geburtstag, hg. von Dieter BERG / Hans-Werner GOETZ (1988) S. 88-102; Lorenz WEINRICH, Der Slawenaufstand von 983 in der Darstellung des Bischofs Thietmar von Merseburg, ebd. S. 77-87; Knut GÖRICH, Otto III. Romanus Saxonicus et Italicus. Kaiserliche Rompolitik und sächsische Historiographie (Historische Forschungen 18, 1993) S. 62-86; David A. WARNER, Thietmar of Merseburg on Rituals of Kingship, *Viator* 26 (1995) S. 53-76; Bernd SCHÜTTE, Bischofserhebungen im Spiegel von Bischofsviten und Bistumsgesten der Ottonen- und Salierzeit, in: Die früh- und hochmittelalterliche Bischofserhebung im europäischen Vergleich, hg. von Franz-Reiner ERKENS (Beihefte zum AKG 48, 1998) S. 139-191, hier S. 173-182, jeweils mit weiterer Literatur. Zur handschriftlichen Überlieferung vgl. Hartmut HOFFMANN, Mönchskönig und *rex idiota*. Studien zur Kirchenpolitik Heinrichs II. und Konrads II. (MGH Studien und Texte 8, 1993) S. 151-176; Klaus NASS, Die Reichschronistik des Annalista Saxo und die sächsische Geschichtsschreibung im 12. Jahrhundert (Schriften der MGH 41, 1996) S. 429-433.

74) Dazu Ernst-Dieter HEHL, Der widerspenstige Bischof. Bischöfliche Zustimmung und bischöflicher Protest in der ottonischen Reichskirche, in: Herrschaftsrepräsentation im ottonischen Sachsen, hg. von Gerd ALTHOFF / Ernst SCHUBERT (VuF 46, 1998) S. 295-344, hier S. 306 ff. (zur Auflösung) und S. 330-334 (zur Wiederherstellung), sowie ausführlich DERS., Merseburg – eine Bistumsgründung unter Vorbehalt. Gelübde, Kirchenrecht und politischer Spielraum im 10. Jahrhundert, *FmSt* 31 (1997) S. 96-119. Zu Thietmars 'Rekuperationspolitik' vgl. LIPPELT, Thietmar (wie Anm. 71) S. 89-115.

75) LIPPELT, Thietmar (wie Anm. 71) S. 186.

76) Vgl. SCHMIDT, Königsumritt (wie Anm. 7) S. 132; LIPPELT, Thietmar (wie Anm. 71) S. 166 ff., der jedoch zugleich deutlich macht, daß Thietmar einzelne Handlungen Heinrichs II. durchaus kritisch beurteilte – etwa sein Bündnis mit den Liutizen gegen den christlichen Polenherrscher Boleslaw Chrobry, sein Verhalten gegenüber Markgraf Heinrich von Schweinfurt oder seine Intervention in Bischofswahlen. Im Gegensatz zu Adalbolds Vita Heinrici II. zielt Thietmars Chronicon nicht „auf die Verabsolutierung des Gottesgnadentums Heinrichs II.“ (S. 192).

77) Vgl. GÖRICH, Otto III. (wie Anm. 73) S. 63.

bewahrt; und danach, wie ich fürchte, wird es ein Ende nehmen“⁷⁸. Der Merseburger Bischof rechnete für diesen Fall mit dem Schlimmsten: „Wehe den Völkern“, klagte er, „die ihre Hoffnungen auf Herrschaft nicht in einen Nachkommen ihrer Herren setzen können und denen, nachdem sie untereinander uneins sind und lange gestritten haben, kein Rat oder schneller Trost geboten wird“. Angesichts drohenden Ungemachs forderte Thietmar: Wenn in der *consanguinitatis linea* des verstorbenen Königs kein würdiger Nachfolger zu finden sei, solle ohne jeden Haß ein geeigneter Mann aus einer anderen *linea* zum König bestellt werden. Denn die größte Not bringe die Herrschaft von *alienigeni* mit sich; sie gehe mit Unterdrückung und höchster Gefahr für die Freiheit einher⁷⁹.

Die Forschung ist sich nicht einig, was der Merseburger Bischof mit der *consanguinitatis linea*, der *altera linea* und der Herrschaft von *alienigeni* meinte⁸⁰. Eines aber wird ohne Zweifel deutlich: Ein kinderloser Tod des Königs war aus Thietmars Sicht ein höchst kritisches Ereignis; es drohten langwierige Debatten und Auseinandersetzungen, ja Haß und Zerwürfnis unter den Großen des Reichs. Thietmar wünschte sich für diese Krisensituation eine möglichst rasche und einvernehmliche Regelung. Seine Vorstellungen zur Vorgehensweise blei-

78) Thietmar, *Chronicon* (wie Anm. 49) I 19 (S. 26,2-5): *usque huc Saxones elevati et in omnibus sunt honorati. Quicquid in hiis laudatur, ab equivoco eius ... diligenter servatur, et post, ut vereor, finitur.*

79) Thietmar, *Chronicon* (wie Anm. 49) I 19 (S. 24,26-26,1): *Ve populis, quibus regnandi spes in subsecutura dominorum sobole non relinquitur et inter se facta dissensione et longa contentione, aliquod consilium vel solamen cito non providetur! Si in consanguinitatis linea aliquis tali offitio dignus non inveniatur, saltem in alia bene morigeratus, omni odio procul remoto, assumatur; quia maxima periculo est alienigenos regnare: hinc depressio et libertatis venit magna periclitatio.*

80) HLAWITSCHKA, Untersuchungen (wie Anm. 15) S. 84, übersetzt *consanguinitatis linea* als „Blutsverwandtschaftslinie“, versteht unter dem Thronkandidaten aus einer *altera linea* ein Mitglied der *stirps regia*, das selbst nicht Sohn eines Königs sei, und sieht in den *alienigeni* „andere als in der bisherigen königlichen Blutsverwandtschaft Geborene“; nach SCHLESINGER, Erbfolge (wie Anm. 8) S. 7 f., meinte Thietmar dagegen mit einem *alienigenus* einen „Nichtsachse[n]“, also Heinrich II. selbst – eine Erklärung, die durch den bei Thietmar folgenden Satz (vgl. Anm. 78) einige Wahrscheinlichkeit für sich beanspruchen darf, und ähnlich auch von GÖRICH, Otto III. (wie Anm. 73) S. 71 geteilt wird; Werner TRILLMICH übersetzte *alienigenos regnare* mit „Fremdherrschaft“ (Thietmar von Merseburg, *Chronik*, neu übertragen und erläutert von Werner TRILLMICH [Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe 9, 1970] S. 23). WEINFURTER, Anspruch (wie Anm. 13) S. 125 sieht in der Stelle im übrigen Bezüge zu Deut. 17,14-15.

ben aus moderner Sicht jedoch merkwürdig unscharf: Welche Kriterien sollten darüber entscheiden, ob ein Kandidat über die erforderliche Eignung verfügte? In was für einem Verfahren sollte sie überprüft werden? Was genau mußte jenen *bene morigeratus* auszeichnen, den Thietmar gegebenenfalls aus einer anderen *linea* bestellt zu sehen wünschte? Wie sollte verhindert werden, daß sich die Großen des Reiches über die Erhebung dieses Kandidaten in Haß zerstritten? Und wie schließlich sollte man vorgehen, wenn ein Streit unter den *maiores* einmal entbrannt war? Thietmar bleibt Antworten auf alle diese Fragen schuldig – und das, obwohl die zitierte Passage aus seinem *Chronicon* zu den konkretesten Äußerungen über die Grundlagen und Prinzipien der Thronfolge gehört, die überhaupt aus ottonischer Zeit überliefert sind. Sie ist nicht viel mehr als ein Aufruf zu Frieden, Besonnenheit und Kompromißbereitschaft.

Eine ähnliche Unsicherheit über die geeignete Verfahrensweise spiegelt sich nun auch in der Art wider, in der Thietmar über den Thronstreit des Jahres 1002 berichtete. So detailreich der Merseburger Chronist erzählte⁸¹ – von allgemeiner Kenntnis einschlägiger Normen zum Verfahren hören wir im *Chronicon* nichts⁸². Statt dessen zeichnete Thietmar sorgfältig nach, wie hier und dort kleine Grüppchen von Laienadligen und Weltgeistlichen *ad hoc* zusammengetreten seien

81) Thietmar, *Chronicon* (wie Anm. 49) IV 50-52 (S. 188,22-190,34); IV 54 (S. 192,27-194,3); V 2-7 (S. 222,8-228,22); V 11-20 (S. 232,27-245,25); V 22 (S. 247,12-19).

82) KELLER, Herzöge (wie Anm. 13) S. 135, vertritt die Ansicht, aus Thietmars Bericht gehe hervor, daß „die überwiegende Mehrheit der Großen, die die Leiche Ottos III. nach Aachen geleiteten, eine gemeinsame Königswahl“ anstrebte; er stützt seine Deutung der Ereignisse des Jahres 1002 daher auf die Annahme, daß Hermann von Schwaben, Ekkehard von Meißen und die übrigen Gegner Heinrichs II. einen „gemeinsamen Wahlakt“ (S. 135), eine „gemeinsame Wahlentscheidung“ (S. 136 und S. 137), einen „gesamtheitlichen Akt“ (S. 139) der Königserhebung gewünscht hätten (so im übrigen auch RUPP, Ekkehardiner [wie Anm. 16] S. 79; WEINFURTER, Heinrich II. [wie Anm. 13] S. 50). Tatsächlich aber findet sich weder bei Thietmar noch in anderen Quellen ein Beleg für diese Annahme: Im *Chronicon* (wie Anm. 49) IV 50 (S. 188,31-190,2) heißt es lediglich, manche der in Polling anwesenden Großen hätten abwarten wollen, wem sich die *melior et maior populi totius pars* zuwenden werde (vgl. ähnlich V 3, S. 222,25 f.); daß das in einer gemeinsamen Wahlversammlung der Fürsten geschehen sollte, bleibt Vermutung. Ein Rückschluß aus der Praxis bei späteren Thronwechseln, wie ihn KELLER, S. 135, Anm. 72, zur Erhärtung seiner These zieht, ist im Bereich der oral tradierten Rechtsgewohnheit wenig beweiskräftig. JACKMAN, Konradiner (wie Anm. 18) S. 82 Anm. 16, lehnt daher zu Recht Kellers These ab.

und miteinander das weitere Vorgehen besprochen hätten. Schon als Heinrich, damals noch Herzog von Bayern, dem Leichenzug Ottos III. bei Augsburg begegnete, habe er die dort versammelten Großen „einzeln“ und „mit vielen Versprechungen“ dazu zu bewegen versucht, ihn als König anzuerkennen⁸³. Allerdings, so behauptete Thietmar, sei damals kaum einer dazu bereit gewesen; die meisten hätten Heinrichs Anliegen weder befürwortet noch abgelehnt, sondern verkündet, daß sie denjenigen unterstützen würden, dem sich der bessere und größere Teil des Volks zuneigen werde⁸⁴.

Bei der Beisetzung Ottos III. in Aachen, so Thietmar weiter, versicherten dann viele der anwesenden Großen den Herzog Hermann von Schwaben ihrer Hilfe beim Erwerb der Königsherrschaft⁸⁵; hier dürfte es demnach ebenfalls Gespräche, Beratungen, Verhandlungen gegeben haben. Und zeitgleich kamen auch im sächsischen Frohse Laienadlige und hohe Weltgeistliche zusammen (*conveniunt*), um nach dem Tode Ottos III. über den Zustand des Reiches zu beraten (*de statu rei publice tractantes*)⁸⁶. Offensichtlich hätten sie – aus Thietmars Sicht – schon bei dieser Versammlung verbindlich festlegen können, wer denn künftig ihr König sein solle; eine solche Entscheidung, so führte Thietmar aus, sei damals lediglich dadurch verhindert worden, daß der Markgraf Liuthar in einem geheimen *colloquium* den Erzbischof von Magdeburg und weitere einflußreiche Adlige eidlich dazu verpflichtete, „vor einer Beratung in Werla sich weder gemeinsam noch einzeln jemanden als Herrn und König zu wählen“⁸⁷. Verhandlungen und Ge-

83) Thietmar, *Chronicon* (wie Anm. 49) IV 50 (S. 188,24 ff.): *Quos singulatim, ut se in dominum sibi et regem eligere voluissent, multis promissionibus hortatur.*

84) Thietmar, *Chronicon* (wie Anm. 49) IV 50 (S. 188,31-190,2): *Is [sc. Erzbischof Heribert von Köln] cum omnibus, qui huc inperatoris funus sequebantur ... duci tunc non consenciebat neque omnino denegabat, sed quo melior et maior populi tocius pars se inclinaret, libenter assensurum pronunciabat.*

85) Thietmar, *Chronicon* (wie Anm. 49) IV 54 (S. 192,27 ff.): *Maxima pars procerum, qui hiis interfuerunt exequiis, Herimanno duci auxilium promittunt ad regnum acquirendum et tuendum ...*

86) Thietmar, *Chronicon* (wie Anm. 49) IV 52 (S. 190,20 f.).

87) Thietmar, *Chronicon* (wie Anm. 49) IV 52 (S. 190,22-27): *archiepiscopum predictum et meliorem procerum partem in secretum foras vocavit colloquium, hoc omnibus dans consilium, ut iuramento firmarent, se nullum sibi dominum vel regem communiter vel singulariter electuros ante constitutum in Werlo colloquium.* Die Spannungen zwischen Liuthar und Ekkehard schwelten schon länger: Ekkehard hatte zunächst versprochen, seine Tochter Liuthars Sohn Werner zur Frau zu geben, sich dann aber dieser Ehe widersetzt; Werner versuchte daraufhin, seine Braut

sprache allerorten: Thietmar zufolge strebte auch Ekkehard von Meißen ein *colloquium*⁸⁸ an, eine Unterredung mit Hermann von Schwaben in Duisburg⁸⁹. Auf der Reise dorthin begleitete ihn zunächst Bischof Bernward von Hildesheim⁹⁰; später, in Paderborn, traf er mit Bischof Rather zusammen⁹¹.

Aus Thietmars Sicht ging es nun aber bei all diesen Zusammenkünften, Gesprächen und Beratungen nicht darum, einander ausschließende Rechtsansprüche der Kandidaten abstrakt zu erörtern und gegeneinander abzuwägen⁹². Typisch erscheint vielmehr, was der Chronist über das Vorgehen seines Onkels, des Markgrafen Liuthar, zu berichten wußte: Gemeinsam mit seinem Onkel Richbert sei Liuthar nach Bamberg gereist, um dort mit Heinrich zu verhandeln. In diesem Gespräch habe er mit Hilfe des Markgrafen Heinrich von Schweinfurt die Gunst (*gratia*) des Kandidaten gewinnen können. Der Bayernherzog habe Richbert und Liuthar versprochen, ihnen ihre Lehen zurückzuerstatten und noch zu vergrößern. Diese Aussicht habe die beiden Sachsen überzeugt; und sie hätten nach Thietmars Meinung wohl auch schon zu diesem Zeitpunkt Heinrich II. gehuldigt, wenn sich Liuthar nicht in Frohse per Eid verpflichtet hätte, vor dem Werlaer Treffen keinen bestimmten Kandidaten zu erwählen⁹³.

aus dem Damenstift Quedlinburg zu rauben, scheiterte mit diesem Unternehmen jedoch schmachvoll: Vgl. IV 39-42 (S. 176,24-180,13); dazu LIPPELT, Thietmar (wie Anm. 71) S. 53 f.; Patrick CORBET, Le mariage en Germanie ottonienne d'après Thietmar de Mersebourg, in: La femme au moyen-âge, hg. von Georges DUBY / Michel ROUCHE / Jean HEUCLIN (1990) S. 187-212, hier S. 190-197.

88) Thietmar, Chronicon (wie Anm. 49) V 5 (S. 224,30).

89) Thietmar, Chronicon (wie Anm. 49) V 4 (S. 224,21 ff.): *optimum duxit, ut occidentales visendo regiones Herimannum ducem cum caeteris optimatibus de rei publice suique commoditate alloqueretur*.

90) Thietmar, Chronicon (wie Anm. 49) V 4 (S. 224,23 ff.).

91) Thietmar, Chronicon (wie Anm. 49) V 5 (S. 224,26-33).

92) Anders SCHLESINGER, Nachwahl (wie Anm. 14) S. 356 ff., und – ihm folgend – REULING, Kur (wie Anm. 7) S. 43 und S. 46, die annehmen, die sächsischen Großen hätten in Werla darüber beraten, ob man Heinrichs erbrechtlichen Ansprüchen folgen oder nach dem Prinzip der freien Wahl handeln solle; die zunächst getroffene Entscheidung zugunsten des Erbrechts hätten die Sachsen dann später, Ende Juli 1002 in Merseburg, bei einer zweiten Königserhebung Heinrichs II., die sich aber auf weltliche Akte beschränkte, korrigiert. Weder Thietmar noch ein anderer Quellenautor berichtet explizit über eine derartige Korrektur der Rechtsgrundlage.

93) Thietmar, Chronicon (wie Anm. 49) V 3 (S. 222,26-32): *Interim patruus meus ... profectus occulte ad Bavanberg cum avunculo suo Ricberto ... gratiam ducis*

So wie die Beratung zwischen Heinrich II. und den beiden sächsischen Adligen Liuthar und Richbert dürfte sich Thietmar auch die übrigen Verhandlungen zwischen den Kandidaten und den Großen des Reiches vorgestellt haben. Dementsprechend erzählte er in seinem Chronicon, Liuthar habe Heinrich über das bevorstehende *colloquium* der sächsischen Großen in Werla informiert und ihm geraten, einen Vertreter dorthin zu entsenden. Nach Thietmars Meinung waren es die Versprechungen dieses Gesandten, die die sächsischen Großen überzeugten, sich zu Heinrichs Gunsten zu entscheiden⁹⁴. Und Ähnliches gilt wohl auch für die direkte Begegnung Heinrichs II. mit thüringischen und sächsischen Großen kurze Zeit später: Auch hier wurde – laut Chronicon – nicht über einzelne Normen eines Thronfolgerechts, sondern über materielle und politische Zugeständnisse des Königs verhandelt⁹⁵.

Mit all dem soll nun keineswegs behauptet werden, daß Thietmar die Kandidaten nicht an bestimmten Sachkriterien gemessen hätte: Heinrich, so bemerkte er beispielsweise, habe alle seine Gegner *virtute sua* unter seine Herrschaft gezwungen⁹⁶. Besonders herausragend erschien dem Chronisten dabei Heinrichs *pietas*⁹⁷: Voller Gottesfurcht habe der König sich geweigert, Konstanz zu brandschatzen, um einen seiner Gegner, den dortigen Bischof Lambert, in die Knie zu zwingen⁹⁸; und auf die Klagen der *pauperes* hin habe er sogar darauf verzichtet, weiter die Güter Hermanns von Schwaben zu plündern⁹⁹.

ac spem retinendi et augendi beneficii, quamquam servato adhuc sacramento manus eidem non applicuit, tamen cum sui nepotis Heinrichi auxilio adeptus est; vgl. dazu RUPP, Ekkehardiner (wie Anm. 16) S. 76.

94) Thietmar, Chronicon (wie Anm. 49) V 3 (S. 224,3-7): *Qui omnibus in unum collectis legationem suam aperuit auxiliantibusque domino suimet ad regnum bona plurima promisit. Cui mox a maxima multitudine vox una respondit, Heinrichum Christi adiutorio et iure hereditario regnaturum.*

95) Vgl. Thietmar, Chronicon (wie Anm. 49) V 14-18 (S. 236,13-241,18).

96) Thietmar, Chronicon (wie Anm. 49) IV 54 (S. 194,1 f.).

97) Thietmar, Chronicon (wie Anm. 49) V 2 (S. 222,10).

98) Thietmar, Chronicon (wie Anm. 49) V 13 (S. 236,4-10): *Consultum est ei a male suasitis fautoribus, quod Argentinae damnum Constantia impleret. Namque eiusdem civitatis episcopus nomine Lambertus cum Curiensi pastore Othelrico Herimannum auxiliabatur, non tantum ex animo, quantum in civitatis contiguo. Sed rex, ut erat de Dei timore sollicitus et de acquirendis certus, horum profana sprevit consilia ...*

99) Thietmar, Chronicon (wie Anm. 49) V 13 (S. 236,8-12): *rex ... curtesque ducis vastando circuiens, ad ultimum clamore devictus pauperum, ad Frantiam remeare disposuit.*

Ganz anders Hermann selbst: Ihn zeichnete Thietmar als einen *timoratus et humilis homo*¹⁰⁰, der nicht einmal seine eigenen Truppen so fest im Griff hatte, daß er der Verwüstung Straßburger Kirchen hätte Einhalt gebieten können¹⁰¹. Den dritten Kandidaten schließlich, Ekkehard von Meißen, betrachtete Thietmar als einen tadellosen, aber zu ehrgeizigen Mann: „Er war eine Zierde des Reiches, ein Trost für das Vaterland, eine Hoffnung für die ihm Anvertrauten, ein Schrecken für seine Feinde, und er wäre in jeder Hinsicht vollkommen gewesen, wenn er nur in Demut hätte verharren wollen“¹⁰². Ekkehards Fehler bestand in Thietmars Augen darin, daß er sich „über andere erheben wollte“¹⁰³: *Ante ruinam enim*, so kommentierte der Chronist den Tod des (mit ihm weitläufig verwandten) Markgrafen mit einem Bibelzitat, *exaltabitur cor et ante gloriam humiliabitur*¹⁰⁴.

Wenn es um die Frage ging, ob sich ein Kandidat für das Königsamt eignete oder nicht, waren demnach aus Thietmars Sicht die Charaktereigenschaften der Bewerber von hohem Interesse. Seiner Meinung nach sprachen *virtus* und *pietas* zugunsten Heinrichs, Furchtsamkeit und Selbstüberschätzung gegen Hermann und Ekkehard. Und Thietmar rechnete offenbar fest damit, daß auch die übrigen Großen des Reiches das Problem der Thronfolge in ähnlicher Weise analysierten: So forderten dem Chronicon zufolge beispielsweise die Teilnehmer der Aachener Beisetzung Ottos III. den Herzog Hermann zur Kandidatur auf, weil sie Heinrich „dazu aus vielen Gründen für nicht geeignet (*idoneus*) hielten“¹⁰⁵. Hermann habe dagegen Unterstützung bei vielen Großen gefunden, „denen seine Sanftmut (*lenitas*) gefiel“¹⁰⁶.

Die Verwandtschaft zu dem verstorbenen Otto III. nun scheint in Thietmars Augen in ähnlicher Weise ein persönlicher Vorzug Hein-

100) Thietmar, Chronicon (wie Anm. 49) V 3 (S. 222,22 f.).

101) Thietmar, Chronicon (wie Anm. 49) V 12 (S. 234,18-28).

102) Thietmar, Chronicon (wie Anm. 49) V 7 (S. 228,11 ff.): *Hoc tantum scio, quod decus regni, solatium patriae, spes commissis, terror inimicis et per omnia perfectissimus foret, si in humilitate solum persistere voluisset.*

103) Laut Thietmar, Chronicon (wie Anm. 49) IV 52 (S. 190,21 f.), war es dies, was den Markgrafen Liuthar auf der Versammlung der sächsischen Großen in Frohse gegen Ekkehard aufgebracht hatte: Liuthar habe reagiert, *ut per primo persensit, Ekkehardum se velle exaltare super se.*

104) Thietmar, Chronicon (wie Anm. 49) V 4 (S. 224,15 f.) nach Prov. 18,12.

105) Thietmar, Chronicon (wie Anm. 49) IV 54 (S. 192,29 f.): *ad hoc non esse idoneum propter multas causarum qualitates.*

106) Thietmar, Chronicon (wie Anm. 49) V 3 (S. 222,22 ff.): *Herimannus ... a multis, quibus lenitas eius placuit, seductus contra Heinricum se armavit.*

richs von Bayern gewesen zu sein. Thietmar erwähnte sie eher beiläufig: Von den drei Bewerbern pries er allein Heinrich als *cretus de stemmate regum*¹⁰⁷ und verwies knapp darauf, daß auch Heinrichs Mutter Gisela eine Königstochter gewesen sei¹⁰⁸. Den sächsischen Großen schob er den Satz in den Mund: „Heinrich soll mit Christi Hilfe und aufgrund seines Erbrechts (*iure hereditario*) herrschen“.¹⁰⁹ Und in ganz anderem Erzählszusammenhang schließlich behauptete Thietmar, Heinrich selbst habe Otto von Kärnten *iure consanguinitatis* die Krone angetragen; auch hier aber setzte der Merseburger sofort weitere Kriterien hinzu – namentlich die *etatis virtutumque maturitas* des Kärntners¹¹⁰.

Bei diesen summarischen Andeutungen ließ es der Chronist bewenden¹¹¹; nirgends diskutierte er konkret die erbrechtlichen Ansprüche Heinrichs II. – geschweige denn, daß er sie gegen vergleichbare Ansprüche anderer Bewerber abgewägt hätte. Auf Nachlässigkeit oder Desinteresse läßt sich Thietmars Kürze in diesem Falle kaum zurückführen, im Gegenteil: Der Merseburger berichtete über die Vorgänge ausführlich und bemühte sich ganz offenkundig, die Erhebung des Bayernherzogs zum König zu rechtfertigen¹¹². Um so bezeichnender aber ist es, daß er zu diesem Zweck nicht etwa Heinrichs spezifischen Erbspruch darlegte, diesen Anspruch mit anderen verglich und als den besseren zu erweisen suchte, sondern – ungeordnet und ohne direkten Verweis auf Normen – die persönlichen Qualitäten, die Tugenden und die Gottesfurcht seines Favoriten herausstellte. Gleich mehrfach betonte Thietmar, daß Heinrich von Gott für das Königtum aus-

107) Thietmar, Chronicon (wie Anm. 49) V (S. 220,3) Vers 2.

108) Thietmar, Chronicon (wie Anm. 49) V (S. 220,4 ff.) Vers 3-5: *genetrix erat eius / Gisla, suis meritis aequans vestigia regis / Conradi patris, Burgundia regna tenentis*.

109) Thietmar, Chronicon (wie Anm. 49) V 3 (S. 224,6 f.).

110) Thietmar, Chronicon (wie Anm. 49) V 25 (S. 249,33-38): *Et cum [sc. Otto] post mortem cesaris iure consanguinitatis et etatis virtutumque maturitate ab Heinricho tunc duce in regem eligeretur, tantum hoc onus humiliter recusans, eundem primus per internuncios ac per seipsum quasi ad hec apciorem sibi preposuit fideliterque semper adiuvit*.

111) Vgl. auch SCHNEIDER, Thietmar (wie Anm. 25) S. 52, die zu Recht betont, daß der Merseburger Bischof in der verwandtschaftlichen Herkunft nicht die „entscheidende Grundlage“ für Heinrichs Königtum gesehen habe.

112) Das wird etwa deutlich, wenn Thietmar, Chronicon (wie Anm. 49) IV 54 (S. 192,29 f.), Heinrichs Gegner der Lüge bezichtigt.

erwählt gewesen, folglich auf Gottes Willen hin und mit Christi Hilfe zum König erhoben worden sei¹¹³.

Thietmars Sicht läßt sich demnach wie folgt zusammenfassen: Die Großen des Reiches traten 1002 zu immer neuen Versammlungen und Einzelgesprächen untereinander und mit den Kandidaten zusammen; sie berieten, verhandelten, entschieden, wie man weiter vorgehen wolle; die Kandidaten meldeten frühzeitig ihre Ansprüche an, machten Versprechungen – und fanden bei manchen Adligen Zustimmung, bei anderen Ablehnung, bei wieder anderen eine zögerliche Haltung und den Wunsch, erst die Entscheidung der meisten übrigen abzuwarten¹¹⁴. All das, so legt Thietmars Erzählweise nahe, geschah ad hoc, ohne eine feste, allgemein akzeptierte ‘reichsweite’ Verfahrensordnung. Und bei alledem ging es nicht darum, Rechtsnormen und -ansprüche abzuwägen, sondern Anhänger zu werben und politische Vorteile zu erringen. Keine Stelle im Bericht des *Chronicon* berechtigt zu der Annahme, daß den Großen des Reiches nach Thietmars Meinung im Falle eines unerwarteten, kinderlosen Todes des Königs ein spezifisches Verfahren und einschlägige Rechtsnormen zur Verfügung gestanden hätten, um den Thronfolger zu ermitteln. Thietmar selbst lag solch eine Vorstellung jedenfalls fern.

4. Die Königserhebung Heinrichs II. im Spiegel anderer ereignisnaher Quellen

Die meisten anderen Quellen des früheren 11. Jahrhunderts erwähnen den Thronwechsel von 1002 nur lapidar, oft nur in einem einzigen Satz. So bemerkte etwa jener Geistliche aus Cambrai, der um 1024 den ersten Teil der *Gesta episcoporum Cameracensium* verfaßte, die Fürsten der Lothringer hätten Heinrich „für sich“ erwählt – „einen Mann, dem Charakter nach fromm, im Rat behutsam, im Kriege tüchtig, des

113) Vgl. Thietmar, *Chronicon* (wie Anm. 49) V 1-2 (S. 220,24-222,21).

114) Das letztere berichtete Thietmar über Erzbischof Heribert von Köln und die meisten übrigen Teilnehmer am Leichenzug Ottos III. (*Chronicon* [wie Anm. 49] IV 50, S. 188,31-190,2) sowie über Herzog Dietrich von Oberlothringen; Thietmar fand diese Haltung offenbar lobenswert, jedenfalls würdigte er Dietrich ausdrücklich als einen *vir sapiens* (V 3, S. 222,25).

verstorbenen Kaisers nächster Blutsverwandter“¹¹⁵. Die Nachricht beschränkt sich auf das Notwendige. Die Liste persönlicher Eigenschaften aber ähnelt denjenigen Kriterienkatalogen, die zuvor schon Adalbold und Thietmar ihren Berichten zugrunde gelegt hatten; und es fällt auf, daß die Blutsverwandtschaft erst an letzter Stelle genannt wird.

Johannes Fried hat jüngst die These vertreten, der Modus ‘De Heinrico’ der *Carmina Cantabrigiensia* sei eine Art sächsische Propaganda-Schrift für Heinrich II.¹¹⁶ Der Text, so Fried, „warb gerade in Sachsen für den Liudolfinger, wo dessen Königtum anfangs besonders lebhaft umstritten war, ließ ihn als den von seinem Vater, dem gescheiterten König, dem Kaiser präsentierten, von Otto III. empfangenen, akzeptierten und per Handschlag bekräftigten Nachfolger erscheinen, als frommen Beter, gerechten Richter, demütigen Herzog, der die ihm bestimmte Erhöhung geduldig abzuwarten wusste“¹¹⁷. Um Heinrichs Königtum zu legitimieren, wurden hier also ähnliche Kriterien ins Feld geführt wie in den bereits näher analysierten historiographischen Texten. Frömmigkeit, Demut, Gerechtigkeit, Weisheit im Rat, vor allem aber Nähe zu und Gleichrangigkeit mit Otto III. zeichneten Heinrich aus und machten ihn aus der Sicht des Verfassers oder der Verfasserin¹¹⁸ zu einem „königlichen Herrn“ (v. 2,3: *heran kuniglich*). Auf seine Verwandtschaft mit dem letzten Ottonen oder gar auf die Gradnähe dieser Verwandtschaft hebt der Text dagegen nicht ab.

115) *Gesta episcoporum Cameracensium* I 114, ed. Ludwig Conrad BETHMANN (MGH SS 7, 1846) S. 393-525, hier S. 451,45-48: *Post cuius [sc. Ottos III.] decessum principes Lothariensium Heinricum, Heinrici praemissi ducis Baioariorum filium, sibi legunt ad regni imperium, virum videlicet moribus pium, consilio providum, bello strenuum, defuncti imperatoris proxime consanguineum*. Die Passage gehört zum ersten, um 1024 entstandenen Teil des Werks; vgl. E. VAN MINGROOT, *Kritisch onderzoek ontrent de datering van de Gesta episcoporum Cameracensium*, *Revue belge de philologie et d'histoire* 53 (1975) S. 281-332, hier S. 318 und S. 325 (zur Datierung des ersten Teils) sowie S. 308 und S. 324 (zu dessen Umfang).

116) Johannes FRIED, *Mündlichkeit, Erinnerung und Herrschaft*. Zugleich zum Modus ‘De Heinrico’, in: *Political Thought and the Realities of Power in the Middle Ages*. Politisches Denken und die Wirklichkeit der Macht im Mittelalter, hg. von Joseph CANNING / Otto Gerhard OEXLE (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 147, 1998) S. 9-32, besonders S. 22-31. (Ich habe Herrn Professor Fried dafür zu danken, daß er mich auf diesen Beitrag aufmerksam gemacht hat).

117) FRIED, *Mündlichkeit* (wie Anm. 116) S. 29 f.

118) FRIED, *Mündlichkeit* (wie Anm. 116) S. 30 f., hält es für möglich, daß der Text im Quedlinburger Damenstift St. Servatius entstanden ist.

Eine ähnliche Unschärfe wie in der Darstellungsweise Thietmars und Adalbolds findet sich auch in der Vita, die der Hildesheimer Geistliche Thangmar seinem ehemaligen Schüler, dem Bischof Bernward von Hildesheim widmete¹¹⁹. Damals, so konstatierte dieser Zeitgenosse des Thronwechsels von 1002, hätten die *principes* widersprüchliche Wünsche gehegt, und mancher habe gar selbst ohne jede Gottesfurcht versucht, die Herrschaft zu erlangen. Diesen *studia primorum* seien jedoch die *populares* und *vulgares* zuvorgekommen: Denn immer dann, wenn sie irgendwo zu „öffentlichen Versammlungen“ (*publici conventus*) zusammengerufen worden seien, hätten sie sich einstimmig für Heinrich ausgesprochen¹²⁰. Was die *populares* zu diesem Urteil bewog, gab Thangmar bezeichnenderweise nicht näher an. Deutlich wird jedoch: Auch dieser mit den Regeln der Politik wohlvertraute Geistliche¹²¹ ging davon aus, daß im Falle einer strittigen Thronfolge an ganz verschiedenen Orten Versammlungen und Beratungen einberufen wurden, denen es obliegen sollte, den Fall zu entscheiden.

Hatte Adalbold dem Herzog Dietrich von Oberlothringen die Auffassung unterstellt, daß Heinrich „der Erbe im Reich“ (*in regno ...*

119) Knut GÖRICH / Hans-Henning KORTÜM, Otto III., Thangmar und die Vita Bernwardi, MIÖG 98 (1990) S. 1-57, besonders S. 52-57, haben die These vertreten, daß die Vita insgesamt nicht von Thangmar, Bernwards Lehrer, verfaßt, sondern erst um 1150 kompiliert worden sei – im Zuge der Bemühungen Bischof Bernhards I. von Hildesheim, seinen Amtsvorgänger kanonisieren zu lassen. Vgl. dagegen aber Marcus STUMPF, Zum Quellenwert von Thangmars Vita Bernwardi, DA 53 (1997) S. 461-496, der nachweist, daß die Vita im Kern bald nach Bernwards Tod von Thangmar zusammengestellt, im 12. Jahrhundert dann lediglich „hagiographisch überarbeitet und offenbar um einige Kapitel vermehrt“ wurde (S. 496), zu denen jedoch das hier zitierte nicht gehört. – Josef NOLTE, Tercii Ottonis Imperatoris Didascalus. Die Vita Bernwardi von Thankmar (11. Jh.), in: Vormoderne Lebensläufe – erziehungshistorisch betrachtet, hg. von Rudolf W. KECK / Erhard WIERING (Beiträge zur historischen Kulturforschung 12, 1994) S. 131-149, hat zwar zu Recht darauf hingewiesen, daß das Motiv des Lehrens in der Vita eine große Rolle spielt; seine Interpretationen sind jedoch im einzelnen überzogen und werden der Problematik des Textes nicht gerecht.

120) Thangmar, Vita Bernwardi c. 38, ed. Georg Heinrich PERTZ (MGH SS 4, 1841) S. 754-782, hier S. 775,26 f.: *Nam sicubi publici conventus cogeantur, vox una vulgarium, domnum Heinricum debere imperare.*

121) Daß Thangmar die ‘Spielregeln’ der Politik kannte, ist wahrscheinlich: Im Auftrage Bischof Bernwards verhandelte er im Jahre 1001 mit Kaiser Otto III. und Papst Silvester II. in Rom (Vita Bernwardi [wie Anm. 120] cc. 34-36, S. 773,29-774,42).

heredem) sei¹²², so war zumindest einer unter seinen Zeitgenossen in diesem Punkte anderer Meinung. Bald nach den Ereignissen nämlich notierte ein St. Galler Mönch in den *Annales Sangallenses maiores* zum Jahre 1002 ausdrücklich: „Der Kaiser Otto starb in Rom *ohne* einen Erben“¹²³. Heinrich II. galt diesem Klosterbruder offensichtlich nicht ohne weiteres als Thronerbe – obgleich der Bayernherzog im selben Annalenwerk durchaus als *de regio genere* charakterisiert wird¹²⁴.

Von 1007/1008 an wurden auch im Damenstift St. Servatius in Quedlinburg, einem Zentrum ottonischer Königsherrschaft in Sachsen, Annalen niedergeschrieben¹²⁵. Was ihr Verfasser oder ihre Verfasserin¹²⁶ – aus eigenem Erleben heraus¹²⁷ und mit kritischer Distanz¹²⁸ – über die Königserhebung Heinrichs II. erzählte, offenbart

122) Vita Heinrici II (wie Anm. 51) c. 5 (S. 50,19).

123) *Annales Sangallenses maiores* ad a. 1002, ed. Carl HENKING (Mittheilungen zur vaterländischen Geschichte, N.F. 9, 1884) S. 265-323, hier S. 301,9: *Otto imperator Rome sine herede defunctus est*.

124) *Annales Sangallenses maiores* (wie Anm. 123) ad a. 1002 (S. 301,10). Eine ähnliche Auffassung ließe sich auch bei Thietmar vermuten; in den Fällen, in denen ein legitimer Königssohn als Nachfolger zur Verfügung stand, problematisierte der Merseburger die Frage der Thronfolge jedenfalls nicht.

125) *Annales Quedlinburgenses*, ed. Georg Heinrich PERTZ (MGH SS 3, 1839) S. 72-90; dazu grundlegend Robert HOLTZMANN, *Die Quedlinburger Annalen, Sachsen und Anhalt 1* (1925) S. 64-125, hier S. 125 zur Datierung; außerdem Gerd ALTHOFF, *Gandersheim und Quedlinburg. Ottonische Frauenklöster als Herrschafts- und Überlieferungszentren*, FmSt 25 (1991) S. 123-144, hier besonders S. 142 ff.

126) Zur Möglichkeit einer Abfassung durch eine Frau vgl. ALTHOFF, *Gandersheim* (wie Anm. 125) S. 136, der zudem vermutet, die Äbtissinnen hätten Einfluß auf die Gestaltung der Annalen genommen (S. 143 Anm. 78).

127) Nach HOLTZMANN, *Annalen* (wie Anm. 125) S. 124 f., verfügte die Person, die die Annalen abgefaßt hat, über Erinnerungen bis hinab zum Jahre 985, benutzte jedoch bis einschließlich zum Jahresbericht zu 1002 parallel eine – heute verlorene – schriftliche Vorlage.

128) Nach HOLTZMANN, *Annalen* (wie Anm. 127) S. 110-114, stand der Verfasser der Quedlinburger Annalen als Anhänger der Slawen- und Kirchenpolitik Ottos III. zunächst bis zum Jahre 1016 Heinrich II. kritisch-distanziert gegenüber; erst als er sein Werk nach einer mehrjährigen Pause ab 1020 weiterführte, hatte sich seine Einstellung gegenüber Heinrich II. gewandelt. ALTHOFF, *Gandersheim* (wie Anm. 125) S. 143 sieht dagegen schon von 1014 an eine positivere Darstellung Heinrichs II. in den Annalen; dies sei damit zu erklären, daß das Quedlinburger Damenstift zunächst nach 1002 „seine alte dominierende Stellung als königlicher Hauptort“ verloren habe (S. 142) und erst im Jahre 1014 wieder stärker in Königsnähe gerückt sei (S. 143 f.). Tatsächlich kritisieren die *Annales Quedlinburgenses*,

eine ähnliche Unsicherheit in Verfahrensfragen wie Thietmars Chronicon; und auch hier fehlt jeder Hinweis darauf, daß der Thronstreit durch die Umsetzung einer Rechtsnorm hätte gelöst werden können. Nach dem Tode Ottos III., so berichten die Annalen, hätten „viele Verschiedenes gedacht“; ein jeder habe versucht, „sich für seinen Teil ein Recht des Reiches zu rauben“¹²⁹. Heinrich aber sei von den Franken zur Herrschaft erwählt und ohne Wissen der Sachsen in Mainz von Erzbischof Willigis gesalbt und gekrönt worden¹³⁰. Nur durch Hörensagen (*fama volat*) habe man dann erfahren, daß Heinrich beabsichtigte, so bald als möglich nach Merseburg zu kommen¹³¹. Dort seien Herzog Bernhard und die übrigen sächsischen Großen von Heinrich „gütig“ (*benigne*) empfangen worden und hätten ihn „für sich zum Herrn und König erwählt“¹³². Nach Meinung des Annalisten oder der Annalistin handelten die Großen in den verschiedenen Teilen des Reiches also je für sich, ohne sich zuvor gemeinsam abzusprechen; erst auf Gerüchte einer Ankunft Heinrichs II. hin fanden sich die Sachsen zu dessen Empfang zusammen. Heinrichs Gegner Hermann aber, so die Quedlinburger Annalen, habe scheitern müssen, weil Gott ihn für seine Sünden strafe: Als Hermann und seine schwäbischen Anhänger Kirchen niedergebrannt und auch andere Orte verwüstet hätten, habe Gott sie für diese Taten „schnellstens“ gedemütigt¹³³.

Bald nach 1025 verfaßte ein Geistlicher aus Worms, möglicherweise der dortige Schulmeister und Custos Ebbo, die Vita seines Bischofs Burchard¹³⁴. Darin berichtete er recht detailliert über Verhandlungen

S. 82 f. jedoch Heinrichs Eingriff im Kloster Corvey in den Jahren 1014 und 1015 noch recht harsch.

129) Annales Quedlinburgenses (wie Anm. 125) ad a. 1002 (S. 78,22f.): *Interea modo multi diversa sentientes, dum quique sibi pro sua parte ius imperii raptum ire moliretur ...*

130) Annales Quedlinburgenses (wie Anm. 125) ad a. 1002 (S. 78,25f.).

131) Annales Quedlinburgenses (wie Anm. 125) ad a. 1002 (S. 78,26f.): *Fama volat super his, dicens pariter in Mersburgiam illum quam citissime venturum.*

132) Annales Quedlinburgenses (wie Anm. 125) ad a. 1002 (S. 78,28f.): *Illo Bernhardus dux et Saxonum primates cum decore suorum convenientes, benigne ab eo suscepti sunt, moxque dominum sibi illum ac regem elegerunt.*

133) Annales Quedlinburgenses (wie Anm. 125) ad a. 1002 (S. 78,40-43): *Hermannus dux cum Suevis regi restitit ... multa inutilia perpetrantes, sancta loca exurentes, aliaque devastantes; quos tamen Dominus citissime humiliavit.*

134) Wilhelm WATTENBACH / Robert HOLTZMANN, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. Die Zeit der Sachsen und Salier 1, 1-2: Das Zeitalter des

zwischen dem Heiligen und Heinrich II. im Zuge der Ereignisse von 1002: Heinrich, konstatierte der Verfasser, habe sich „nicht wenig abgemüht“, die Königsherrschaft zu erlangen¹³⁵. Dazu sei er, nachdem er schon überall Kräfte gesammelt habe, schließlich auch nach Worms gekommen, um sich dort mit Burchard und dem Erzbischof Willigis von Mainz zu beraten. „Daraufhin“, fuhr der Hagiograph fort, „versprach er ihnen, alles zu tun, was sie wollten, wenn sie seinem Wunsch zustimmten“¹³⁶. Dem Wormser Bischof habe er in Aussicht gestellt, er werde jene Burg zurückerhalten, über die Otto von Kärnten in der Bischofsstadt verfügte¹³⁷; *sicque multa dando et promittendo, ad voluntatem sententiae suae hos viros perduxit*¹³⁸. Ebenso wie Bischof Thietmar von Merseburg rechnete also auch dieser Geistliche mit Beratungen (*consilia*) zwischen einem der Thronbewerber und Entscheidungsträgern des Reiches; und auch er nahm an, daß es dabei nicht abstrakt um Rechtsnormen, sondern eher um die Durchsetzung materieller Vorteile gegangen sei. Heinrich sammelte politische und militärische Unterstützung – und war daher zu Zugeständnissen bereit. Daß der Autor der *Vita Burchardi* sich nicht scheute, über solche Verhandlungen zu berichten, wirft ein bezeichnendes Licht auf die zeitgenössische Einschätzung: Was aus moderner Sicht als Bestechlichkeit und Manipulation des Rechts erscheinen könnte, galt diesem Mitle-

Ottotonischen Staates (900-1050), Neuausgabe, besorgt von Franz-Josef SCHMALE (1967) S. 212.

135) *Vita Burchardi episcopi Wormatiensis* c. 9, ed. Heinrich BOOS (Quellen zur Geschichte der Stadt Worms 3, 1893) S. 97-126, hier c. 9, S. 109,16f.: *Interea Henricus Bavaorum dux ... Wormatiam venit, et ut scepra regni acquireret, non modicum laboravit.*

136) *Vita Burchardi episcopi Wormatiensis* (wie Anm. 135) c. 9 (S. 109,19f.): *Deinde omnia quae voluissent, si voluntati consentirent, se facturum promisit.*

137) *Vita Burchardi episcopi Wormatiensis* (wie Anm. 135) c. 9 (S. 109,20f.): *Promiserat enim, se munitam domum Ottonis acquisiturum et in potestatem episcopi Wormaciensis redditurum.*

138) *Vita Burchardi episcopi Wormatiensis* (wie Anm. 135) c. 9 (S. 109, 22f.). Zu der Quelle vgl. WATTENBACH/HOLTZMANN, *Geschichtsquellen* (wie Anm. 134) S. 212. Es ist für die hier verfolgte Frage nicht wesentlich, ob sich das Geschehen im einzelnen so abgespielt hat, wie es der Vitenautor schilderte; immerhin aber schenkte Heinrich II. nachweislich am 3. Oktober 1002 (also nur zwei Tage nach der Unterwerfung Hermanns von Schwaben in Bruchsal) der bischöflichen Kirche von Worms *per ... venerabilis episcopi scilicet Burchardi dignas postulationes* jenen Besitz Ottos von Kärnten in der Stadt Worms, den dieser zuvor selbst an Heinrich übereignet hatte: MGH DH II. 20, S. 23,29f.

benden als korrekt, ja lobenswert (sofern sich der eigene Kandidat durchzusetzen vermochte).

Am 15. Januar 1003 schenkte Heinrich II. der bischöflichen Kirche von Straßburg das Nonnenkloster St. Stephan als Lohn für jene Treue, die ihm der Straßburger Bischof Werner im Thronstreit erwiesen hatte. Hartmut Hoffmann hat mit überzeugenden Argumenten begründet, daß das Diplom, das diese Schenkung dokumentiert, aller Wahrscheinlichkeit nach von Heinrich selbst diktiert worden ist¹³⁹. In einem einzigen, wohlüberlegten Satz faßte der König hier die Grundlagen seiner Herrschaft zusammen: *Post tanti itaque imperatoris ab hac vita discessum, vetus inter [n]os a pueris propagata familiaritas et ea quę cum tali cęsare nobis erat parentele et consanguinitatis affinitas praefato persuasit antistiti [sc. Werner] cum cęteris, quorum infinitus est numerus, nostrae manus dare fidelitati, ut deo praeside concors populorum et principum nobis concederetur electio et hereditaria in regnum sine aliqua divisione successio*¹⁴⁰.

Eduard Hlawitschka hat diese Bemerkung als einen der Hauptbelege für seine These gewertet: Mit dem Satz habe Heinrich deutlich machen wollen, daß genau *diejenige* Verwandtschaftsnähe (*ea quę [...]* *affinitas*), die ihn mit Otto III. verband, die Grundlage seiner Erhebung zum König gewesen sei; Heinrich selbst sei demnach davon ausgegangen, daß alle Bewerber mit dem verstorbenen König verwandt gewesen seien – wenngleich nicht in derselben Art und Weise, die ihm, Heinrich, zur Erbfolge (*hereditaria successio*) im Reich verholfen habe¹⁴¹. Stefan Weinfurter hat dagegen auf ähnliche Formulierungen im Mainzer Krönungsordo aufmerksam gemacht und gefolgert, Heinrich II. habe mit der *hereditaria successio* nicht auf irdische Verwandtschaftsbeziehungen Bezug genommen, sondern darunter „die im Heilsplan Gottes vorgesehene Erhöhung zur Rettung des auserwählten Volkes“ verstanden¹⁴². Zuletzt hat jedoch Ludger Körntgen in ei-

139) Hartmut HOFFMANN, Eigendiktat in den Urkunden Ottos III. und Heinrichs II., DA 44 (1988) S. 390-423, hier S. 414 ff.

140) MGH DH II. 34, S. 38,8-13.

141) HLAWITSCHKA, Untersuchungen (wie Anm. 15) S. 43 ff.; fraglich ist allerdings, warum der König ein derart zentrales Argument so sorgsam in dem unscheinbaren Demonstrativ-Pronomen *ea* versteckt haben sollte.

142) WEINFURTER, Anspruch (wie Anm. 13) S. 132; anders REINHARDT, Untersuchungen (wie Anm. 6) S. 191 f., derzufolge Heinrichs Erbansprüche sich grundsätzlich von denjenigen, die im Mainzer Ordo formuliert waren, unterschieden.

ner umfassenden Analyse der Urkunde auch Weinfurters Deutung zurückweisen können¹⁴³. Durch eine detaillierte Rekonstruktion der Ereignisse zwischen der Unterwerfung Hermanns in Bruchsal und jenem Diedenhofener Hoftag, auf dem die Urkunde ausgestellt wurde, vermag Körntgen dem Stück einen 'Sitz im Leben' zuzuweisen: Demnach darf die Urkunde gar nicht – wie in der älteren Forschung – „als Propagandainstrument im Sinne neuzeitlicher Publizistik“ gewertet werden. Sie war vielmehr das Ergebnis eines Konsenses zwischen Heinrich, Hermann und den übrigen Großen des Reiches; und dieser Kompromißcharakter spiegelt sich deutlich auch in den Formulierungen über die Thronfolge wider¹⁴⁴.

Selbst dann aber, wenn man – wie Hlawitschka – die zitierte Passage aus DH II. 34 beim Worte nimmt und einräumt, daß Heinrich selbst in seiner verwandtschaftlichen Nähe zu den Liudolfingern ein gewichtiges Argument im Streit um den Thron sah¹⁴⁵, macht ein Blick auf den gesamten Satz deutlich, daß nicht einmal nach Heinrichs eigener Auffassung eine bestimmte Rechtsnorm aus sich heraus den Thronstreit hätte entscheiden können. Noch vor seiner Verwandtschaft zu Otto III. nämlich führte Heinrich seine *familiaritas* mit dem verstorbenen König an, jenen vertrauten Umgang, den er seit Kindertagen mit seinem Vorgänger gepflegt habe¹⁴⁶. Und selbst beides zusammen, die *familiaritas* und die *parentelę et consanguinitatis affinitas*, gab noch nicht unmittelbar die Thronfolge im Reich vor. Königsnähe und Königsverwandtschaft waren aus Heinrichs Sicht vielmehr lediglich geeignet, Werner und zahllose Große davon zu „überzeugen“ (*persuadere*), daß sie ihn im Streit um die Krone durch ihre Huldigung unterstützten (*nostrae manus dare fidelitati*)¹⁴⁷. Erst diese Unterstützung durch zahlreiche Große gab dann den Ausschlag: Erst sie erlaubte es Heinrich, sich von allen „einmütig“ erwählen zu lassen und so seine „Erbfolge im Reich“ anzutreten. Heinrich selbst hätte demnach seine Verwandtschaft zu Otto III. zwar durchaus als ein zugkräftiges Ar-

143) KÖRNTGEN, In primis (wie Anm. 13) S. 177 ff.

144) KÖRNTGEN, In primis (wie Anm. 13) S. 181 f., das Zitat auf S. 181.

145) WEINFURTER, Anspruch (wie Anm. 13) S. 127 und S. 132, weist darauf hin, daß Heinrich sich später zur Legitimierung seiner Herrschaft weniger auf seine Verwandtschaft mit Otto III. als vielmehr auf seine Abkunft von Heinrich I. berufen habe.

146) Daß es hierbei um die Nähe zu Otto III., nicht um diejenige zu Werner von Straßburg ging, zeigt KÖRNTGEN, In primis (wie Anm. 13) S. 182-185.

147) Das betont zu Recht WEINFURTER, Anspruch (wie Anm. 13) S. 122.

gument im politischen Wettstreit betrachtet, als ein geeignetes Hilfsmittel, um Anhänger unter den Großen des Reiches zu „überzeugen“; aber die entsprechenden Normen galten selbst ihm nicht als abstrakte Größen, deren Umsetzung *per se* den Konflikt um die Herrschaft hätte entscheiden können.

5. Folgerungen: Thronwechsel in einer teiloralen Gesellschaft

Wenn Thietmar und Adalbold das Problem der Thronfolge des Jahres 1002 in denselben Kategorien wahrgenommen hätten wie Armin Wolf oder Eduard Hlawitschka, dann hätten sie vor allem drei Fragen erörtern müssen: Welche erbrechtlichen Ansprüche konnten die einzelnen Kandidaten jeweils geltend machen? In welchem Verhältnis standen diese verschiedenen Ansprüche zueinander? Und welcher dieser Rechtsansprüche war letztlich der zwingendste? Weder Thietmar noch Adalbold aber ging auch nur einer dieser Fragen nach – obgleich beide Geistlichen ein lebhaftes Interesse an den Vorgängen hatten, ausführlich über den Thronwechsel berichteten und bemüht waren, Heinrichs Königtum als rechtmäßig und gottgewollt zu erweisen. Und mit diesem auffälligen Schweigen standen die beiden Kronzeugen nicht allein: Auch in den übrigen Berichten aus zeitgenössischer Feder fehlen entsprechende Überlegungen und Argumente – bei den Verfassern der *Gesta episcoporum Cameracensium* und des *Modus 'De Heinricho'* ebenso wie bei Thangmar und dem Autor der *Vita Burchardi*, bei den Annalisten aus Quedlinburg und St. Gallen ebenso wie bei Heinrich II. selbst¹⁴⁸.

Statt dessen erinnern die Vorstellungen, die Adalbold, Thietmar und ihre Zeitgenossen über den Verlauf und die Grundlagen der Königserhebung Heinrichs II. hegten, recht deutlich an das, was die jüngere Forschung zur Austragung und Beilegung frühmittelalterlicher Konflikte herausgearbeitet hat¹⁴⁹. So kannten die Entscheidungsträger

148) So auch JACKMAN, Konradiner (wie Anm. 18) S. 81: „The sources offer nothing definitive on the manner in which the claims of several contenders were formulated for the election“.

149) Vgl. zum folgenden die Beiträge bei ALTHOFF, Spielregeln (wie Anm. 33); außerdem DERS., Genugtuung (*satisfactio*). Zur Eigenart gütlicher Konfliktbeilegung im Mittelalter, in: *Modernes Mittelalter* (wie Anm. 29) S. 259–282; Hermann KAMP, Vermittler in den Konflikten des hohen Mittelalters, in: *La giustizia* (wie

des ottonischen Reiches durchaus gewisse Regeln, die in einem Thronstreit Beachtung forderten: Ein Kandidat sollte seine Eignung für das Königsamt bereits unter Beweis gestellt haben; er sollte einen feingebauten Körper haben, sollte über *pietas* und *virtus* verfügen, klug im Rat, tüchtig im Krieg, weise, mächtig und von hohem Adel sein, verwandt mit Königen und Kaisern, dabei aber weder hochmütig noch ehrgeizig. Thietmar sprach zumindest für Heinrich II. und Otto von Kärnten zwar durchaus auch von einem *ius hereditarium* und einem *ius consanguinitatis*. Ebenso wie in anderen Konflikten aber gaben auch im Thronstreit des Jahres 1002 solche vorhandenen Normen nicht abstrakt, aus sich heraus, die Entscheidung des Falles vor¹⁵⁰. Sie dienten lediglich als politische Argumente in jenen zahlreichen Verhandlungen und Gesprächen unter vier Augen oder in größeren Gruppen, in denen über die Frage der Nachfolge des kinderlos verstorbenen Königs beraten wurde. Die Kandidaten benutzten Normen dazu, um die Großen des Reiches zu überzeugen und Anhänger zu gewinnen, die bereit waren, ihnen die Huldigung zu leisten. Zugespitzt: Auf ein *ius hereditarium* zu verweisen erfüllte eine ähnliche Funktion wie jene materiellen Versprechungen, zu denen sich die Kandidaten gegenüber den Großen bereitfanden.

Wie in Auseinandersetzungen zwischen Adel und König, so fehlten auch im Falle einer strittigen Thronfolge einschlägige schriftlich fixierte Normen und eine übergeordnete Autorität, die den Streit qua Amt hätte entscheiden können; auch hier entfaltete daher die Gewohnheit normative Kraft. Im Jahre 1002 aber lag der letzte vergleichbare Fall bereits mehr als acht Jahrzehnte zurück, und keiner der Großen, die über die Thronfolge Heinrichs II. entschieden, dürfte noch lebhaftere Erinnerungen an die Erhebung Heinrichs I. im Jahre 919 gehabt haben¹⁵¹. Das erklärt, warum die Frage der Thronfolge 1002 auf

Anm. 35) 2, S. 675-710; Monika SUCHAN, Königsherrschaft im Streit. Konfliktaustragung in der Regierungszeit Heinrichs IV. zwischen Gewalt, Gespräch und Schriftlichkeit (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 42, 1997); Steffen KRIEB, Vermitteln und Versöhnen. Konfliktregelung im deutschen Thronstreit 1198-1208 (Norm und Struktur 13, 2000). Speziell zu Heinrich II. vgl. Gerd ALTHOFF, Otto III. und Heinrich II. in Konflikten, in: Otto III. – Heinrich II. (wie Anm. 32) S. 77-94; WARNER, Thietmar (wie Anm. 73) S. 57.

150) Vgl. oben S. 478 f.

151) In der bald nach 1002 entstandenen *Vita Mathildis reginae posterior* c. 4, ed. Bernd SCHÜTTE (MGH SS rer. Germ. 66, 1994) S. 143-202, hier S. 153,3-7, heißt es ausdrücklich: *Interim, dum hec agerentur, invasit regem Conradum crudelis lan-*

dem *Rechtsweg* schlechterdings nicht zu lösen war: Das Problem bestand nicht darin, daß das Wahlrecht der Großen und das Erbrecht Heinrichs II. unvereinbar nebeneinander standen, auch nicht darin, daß konkurrierende erb- oder geblütsrechtliche Normen aufeinander prallten, also „erbrechtlich“ das „agnatische (Mannesstamm-)Prinzip“ sich hätte gegen das „cognatische Prinzip der Gradnähe“ durchsetzen müssen¹⁵²; das Problem bestand darin, daß in der Rechtswelt des Ottonenreiches Normen in Form von Gewohnheiten existierten. Die Situation, mit der sich die Großen im Frühjahr 1002 konfrontiert sahen, war *ungewöhnlich*, deshalb fehlten einschlägige Sach- wie auch Verfahrensnormen¹⁵³. Da sich die Großen nicht mehr an vergleichbare Fälle erinnern konnten, mangelte es an problembezogenen Regeln, an denen die *principes* ihre Entscheidung oder auch nur ihre Vorgehensweise hätten ausrichten können. Ad hoc, in immer neuen Gesprächen mußten sie die Thronfolge beraten und aushandeln.

Dabei nutzten die Großen des Reiches jene elementaren Verhaltensweisen, die das politische ‘Tagesgeschäft’ der Ottonenzeit prägten. Politische Entscheidungen pflegte man erst in geheimen, dann in öffentlichen *colloquia* vorzubereiten, zu beraten und zu vereinbaren, um sie anschließend in Ritualen vor größerer Öffentlichkeit gestenreich zu ‘inszenieren’ und dadurch für alle Beteiligten verbindlich zu machen¹⁵⁴. Im Thronstreit des Jahres 1002 handelten die Großen in ganz

guor et mors sequebatur crudelior. Tunc disponente deo successit Heinricus regali solio – bello seu pace fieret, est incertum –, sed absque dispositione dei non accidisse non est dubitandum. Vgl. außerdem FRIED, Königserhebung (wie Anm. 9), der zeigt, wie stark schon um 960 die Erinnerung an die Vorgänge bei der Erhebung Heinrichs I. durch die Bedingungen oraler Tradition geprägt und verformt waren.

152) So WOLF, Quasi hereditatem (wie Anm. 8) S. 157.

153) Insofern traf es durchaus etwas Richtiges, wenn Theodor LINDNER, Die deutschen Königswahlen und die Entstehung des Kurfürstenthums (1893) S. 31 zum Thronwechsel des Jahres 1002 schrieb: „Feste und geläufige Formen für eine Wahl ohne Zuthun des Königs waren nicht vorhanden [...]. Sie hatten sich bei der zur Gewohnheit gewordenen Art der Thronfolge nicht bilden können, und was früher etwa davon bestanden hatte, war in Vergessenheit gerathen“. Allerdings gilt dies nicht nur für das Verfahren, sondern auch für die Normen für die Auswahl der Kandidaten.

154) Dazu mit weiterer Literatur Gerd ALTHOFF, Colloquium familiare – Colloquium secretum – Colloquium publicum. Beratungen im politischen Leben des früheren Mittelalters, FmSt 24 (1990) S. 145-167; DERS., Demonstration und Inszenierung. Spielregeln der Kommunikation in mittelalterlicher Öffentlichkeit, FmSt 27 (1993) S. 27-50; DERS., Zur Bedeutung symbolischer Kommunikation für das Verständnis des Mittelalters, FmSt 31 (1997) S. 370-389; DERS., Die Veränder-

entsprechender Weise: In die Reihe der 'Inszenierungen' ordnet sich beispielsweise jenes Ritual vom 25. Juli 1002 in Merseburg¹⁵⁵ ein, das Walter Schlesinger als „Wiederholung der Mainzer Krönung unter Auslassung nur der kirchlichen Weihe“, mithin als – für die Sachsen – konstitutiven Rechtsakt hat deuten wollen¹⁵⁶; hierher auch gehört Heinrichs Empfang durch die Großen Thüringens¹⁵⁷, gehören seine Thronsetzung in Aachen am 8. September¹⁵⁸, der vorangehende Treueid lothringischer Bischöfe in Duisburg¹⁵⁹ und die Krönung seiner Gemahlin Kunigunde in Paderborn¹⁶⁰. Heinrichs Rivale, Ekkehard von Meißen, protestierte gegen die Entscheidung der sächsischen Großen in Werla in nicht minder demonstrativer Form: Er speiste an der Tafel der Kaiserschwestern Sophie und Adelheid¹⁶¹ und ließ sich von Bischof Bernward von Hildesheim *ut rex* empfangen¹⁶².

Am bezeichnendsten aber für die Parallelität zur Verhaltensweise in anderen Konflikten im Hochadel ist das, was Thietmar über die Beile-

barkeit von Ritualen im Mittelalter, in: Formen und Funktionen öffentlicher Kommunikation im Mittelalter, hg. von DEMS. (VuF 51, 2001) S. 157-176, hier S. 175 f.; außerdem DILCHER, Normen (wie Anm. 38) S. 197. Eine andere Sicht auf die ritualisierte Kommunikation der ersten Jahrtausendwende findet sich bei Johannes FRIED, Ritual und Vernunft – Traum und Pendel des Thietmar von Merseburg, in: Das Jahrtausend im Spiegel der Jahrhundertwenden, hg. von Lothar GALL (1999) S. 15-63.

155) Thietmar, Chronicon (wie Anm. 49) V 16-17 (S. 239,11-241,7).

156) SCHLESINGER, Nachwahl (wie Anm. 14) S. 367; vgl. zu den Vorgängen auch REINHARDT, Untersuchungen (wie Anm. 6) S. 201-204, und SCHMIDT, Königsumritt (wie Anm. 7) S. 118-125 und S. 130, der die Übergabe der Lanze durch Herzog Bernhard an Heinrich II. als Ersatz für die fehlende Designation durch Otto III. werten möchte (S. 123).

157) Thietmar Chronicon (wie Anm. 49) V 14 (S. 236,29-34); dazu REULING, Kur (wie Anm. 7) S. 45; SCHMIDT, Königsumritt (wie Anm. 7) S. 126.

158) Thietmar, Chronicon (wie Anm. 49) V 20 (S. 245,17 ff.); dazu SCHMIDT, Königsumritt (wie Anm. 7) S. 125 f.

159) Thietmar, Chronicon (wie Anm. 49) V 20 (S. 245,15 ff.); vgl. SCHMIDT, Königsumritt (wie Anm. 7) S. 132; die von ihm S. 140 vorgeschlagene Scheidung von „Wahlhuldigungen“ (in Mainz und Merseburg) und „Anerkennungshuldigungen“ (in Thüringen und Aachen) scheint mir der Vorstellungswelt der Zeitgenossen nicht gerecht zu werden: Thietmar jedenfalls trennt nicht zwischen solchen Rechtsformen.

160) Thietmar, Chronicon (wie Anm. 49) V 19 (S. 243,25-28).

161) Thietmar, Chronicon (wie Anm. 49) V 4 (S. 224,11-15); vgl. dazu RUPP, Ekkehardiner (wie Anm. 16) S. 77 f.

162) Thietmar, Chronicon (wie Anm. 49) V 4 (S. 224,25); vgl. dazu RUPP, Ekkehardiner (wie Anm. 16) S. 79 f.

gung des Thronstreits zu berichten wußte. Hermann von Schwaben, meinte der Chronist, habe sich schließlich zu einer *deditio* bereitgefunden und daher „durch treue Vermittler für sich und seine Anhänger die Gnade des Königs eingefordert“¹⁶³. Am 1. Oktober 1002 unterwarf er sich Heinrich in Bruchsal; der König, so Thietmar, habe die *satisfactio* seines Gegners akzeptiert und dem bisherigen Rivalen Gnade gewährt. Lediglich die Zerstörung Straßburgs habe Hermann sühnen müssen¹⁶⁴, im übrigen habe er seine Ämter und Würden behalten¹⁶⁵. Das aber heißt: Die Königserhebung von 1002 endete mit gerade demjenigen Unterwerfungsritual, das Gerd Althoff in zahlreichen Konflikten zwischen Adel und König im 10. und früheren 11. Jahrhundert als üblich nachgewiesen hat¹⁶⁶.

Will man die Reaktion der Großen auf den kinderlosen Tod Ottos III. erklären, so reicht es offensichtlich nicht, die vielschichtigen und unsystematischen Aussagen der zeitgenössischen Quellenautoren in die Alternative ‘Erbrecht oder Wahlrecht’ hineinzuzwängen. Thesenhaft zugespitzt: Weder für Thietmar und Adalbold noch für ihre Zeitgenossen war der Streit um die Thronfolge durch die Anwendung abstrakter, allgemein akzeptierter Normen des Erbrechts oder Wahl-

163) Thietmar, *Chronicon* (wie Anm. 49) V 20 (S. 245,24 f.): *per intercessores fidos sibi suisque fautoribus regis gratiam postulat*.

164) Hermann mußte zu Beginn des Jahres 1003 dem Bistum Straßburg das in der Stadt gelegene Frauenstift St. Stephan übereignen; vgl. WEINFURTER, Anspruch (wie Anm. 13) S. 121; und ausführlich KÖRNTGEN, In primis (wie Anm. 13) S. 165-174.

165) Thietmar, *Chronicon* (wie Anm. 49) V 22 (S. 247,12-19): *Post hec Hermannus dux [...] compunctione Kalendis Octobris Brusele regi humiliter presentatur. Misericorditer eius gratiam impetravit et, in beneficio et in omnibus iusti desiderii satisfactionem persolvens, excepto Argentine dampno, quod idem iussu et consilio regis de sua proprietate et abbaciam in eadem urbe sitam reparavit, miles et amicus eius fidus efficitur*.

166) Vgl. statt vieler anderer Beiträge dazu Gerd ALTHOFF, Das Privileg der *deditio*. Formen gütlicher Konfliktbeendigung in der mittelalterlichen Adelsgesellschaft, in: Spielregeln (wie Anm. 33) S. 99-125, sowie die übrigen Beiträge in diesem Band; berechnete Zweifel an ALTHOFFS These, die *deditio* sei ein Hochadelsprivileg gewesen, äußert Jean-Marie MOEGLIN, Rituels et ‚Verfassungsgeschichte‘ au Moyen Âge. A propos du livre de Gerd Althoff, Spielregeln der Politik im Mittelalter, Francia 25 (1998) S. 245-250, hier S. 247; vgl. außerdem DERS., Harmiscara – Harmschar – Hachee. Le dossier des rituels d’humiliation et de soumission au Moyen Âge, Archivum latinitatis mediæ ævi 54 (1996), S. 11-65; DERS., Pénitence publique et amende honorable au Moyen Age, Revue Historique 298 (1997) S. 225-269.

rechts zu lösen. Denn einerseits fehlten für diesen (den Rahmen des Gewöhnlichen sprengenden) Fall spezifische Normen; und andererseits lag den Menschen zur Jahrtausendwende der Gedanke fern, daß ein Streit überhaupt auf derart abstraktem Wege, durch die Umsetzung einer bestimmten Norm, entschieden werden könne.

Eine weiter ausgreifende Studie zum Thronfolgerecht des ottonisch-salischen Reichs müßte folglich der Frage nachgehen, auf welche Weise sich im Laufe des 11. und frühen 12. Jahrhunderts allmählich einschlägige Sachnormen zur Königserhebung ausbilden konnten. Dabei wäre zweierlei zu beachten: Zum einen folgten auf die Wahl Rudolfs von Rheinfelden¹⁶⁷ in einer Spanne von nur knapp mehr als 60 Jahren vier Thronwechsel, die nicht durch die bis dato übliche Sohnesfolge geprägt waren; im Zuge dieser dichten Serie konnten neue Gewohnheiten und damit zugleich neue, einschlägige Normen entstehen. Zum anderen aber wandelte sich im selben Zeitraum im gesamten Abendland der Umgang mit dem Medium Schrift: Vom späten 11. Jahrhundert an entfaltete sich in Mittel- und Westeuropa eine breite pragmatische Schriftlichkeit, die nicht zuletzt neue Auffassungen über die Rolle des Rechts und einen neuen Umgang mit Normen nach sich zog¹⁶⁸.

Aus diesem Blickwinkel könnte schließlich auch der alte Streit zwischen Fritz Rörig und Heinrich Mitteis über die Bedeutung der Wahl des Gegenkönigs Rudolf von Rheinfelden im Jahre 1077 in neuem Licht erscheinen: Anders als Mitteis meinte, könnte den Königserhe-

167) Dazu Walter SCHLESINGER, Die Wahl Rudolfs von Schwaben zum Gegenkönig 1077 in Forchheim, in: *Investiturstreit und Reichsverfassung*, hg. von Josef FLECKENSTEIN (VuF 17, 1973) S. 61-85.

168) Vgl. zusammenfassend BRIGGS, *Literacy* (wie Anm. 29) S. 406; und aus der deutschen Forschung Hagen KELLER / Franz-Josef WORSTBROCK, Träger, Felder, Formen pragmatischer Schriftlichkeit im Mittelalter. Der neue Sonderforschungsbereich 231 an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, *FmSt* 22 (1988) S. 388-409; Hagen KELLER, Die Entwicklung der europäischen Schriftkultur im Spiegel der mittelalterlichen Überlieferung. Beobachtungen und Überlegungen, in: *Geschichte und Geschichtsbewußtsein. Festschrift Karl-Ernst Jeismann zum 65. Geburtstag*, hg. von Paul LEIDINGER / Dieter METZLER (1990) S. 171-204; DERS., Pragmatische Schriftlichkeit im Mittelalter. Erscheinungsformen und Entwicklungsstufen, in: *Pragmatische Schriftlichkeit* (wie Anm. 38) S. 1-7; DERS., Vom ‚heiligen Buch‘ zur ‚Buchführung‘. Lebensfunktionen der Schrift im Mittelalter, *FmSt* 26 (1992) S. 1-31. Einen tiefgreifenden Wandel in der Funktionsweise des Rechts im 12. Jahrhundert vermutet auch DILCHER, *Normen* (wie Anm. 38) S. 197.

bungen des späteren 11. und des frühen 12. Jahrhunderts eine zentrale Rolle in der Entwicklung des deutschen Thronfolgerechts zugekommen sein. In den Jahren nach 1077 wandelte sich aber kaum allein – wie Rörig annahm – das Thronfolgerecht vom Geblütsrecht zum Wahlrecht; in diesen sechs Jahrzehnten bildete sich möglicherweise ein Thronfolgerecht als eigenständiger Rechtsbereich mit einschlägigen Sachnormen und eigenen Verfahrensregeln erst aus.